



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Der Bundesrat

# Energie: Bundesrat startet Vernehmlassung zur Winterreserveverordnung

**Bern, 19.10.2022 - Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2022 die Vernehmlassung zur Verordnung über die Errichtung einer Winterreserve (Winterreserveverordnung) eröffnet. Sie regelt den Einsatz der Wasserkraftreserve sowie von Reservekraftwerken und Notstromgruppen zur Stärkung der Stromversorgung in der Schweiz. Die Vernehmlassung dauert bis am 18. November 2022. Die Verordnung soll spätestens Mitte Februar 2023 in Kraft treten.**

Um einer Strommangellage im kommenden Winter vorzubeugen, hat der Bundesrat bereits verschiedene Massnahmen beschlossen. Dazu gehören die Wasserkraftreserve, der Bau eines Reservekraftwerks in Birr (AG), die Erhöhung der Kapazitäten im Übertragungsnetz, der Rettungsschirm für systemkritische Stromunternehmen, die temporäre Reduktion der Restwasserabgabe sowie die Energiespar-Kampagne.

Am 7. September 2022 hat der Bundesrat die Verordnung zur Einrichtung einer Wasserkraftreserve verabschiedet und per 1. Oktober 2022 in Kraft gesetzt. Diese Verordnung soll nun zur Winterreserveverordnung erweitert werden, die neben der Wasserkraftreserve neu auch Reservekraftwerke und Notstromgruppen umfasst.

Die Verordnung geht auf den 16. Februar 2022 zurück, als der Bundesrat beschlossen hatte, die für den Bau und Betrieb von Spitzenlast-Kraftwerken nötigen Bestimmungen zu erarbeiten. Grundlage dafür ist das «Konzept Spitzenlast-Gaskraftwerk» der ElCom, das ab 2025 eine Reservekraftwerksleistung von 1000 Megawatt (MW) vorsieht. Mit Beschluss vom 17. August 2022 hat der Bundesrat das Vorgehen konkretisiert und auch die Einrichtung der Reservekraftwerke vorgezogen. Damit die Bestimmungen bereits in diesem Winter wirksam sind, werden sie nun in der Winterreserveverordnung festgelegt. Diese ist bis Ende 2026 befristet und soll so rasch als möglich von einer Regelung auf Gesetzesstufe abgelöst werden.

## Regelungen der Winterreserveverordnung

- Die Reservekraftwerke sollen eine Leistung von insgesamt bis zu 1000 MW zur Verfügung stellen. Sie ergänzen die Wasserkraftreserve. Teilnehmen können Betreiber von Kraftwerken, die mit Gas oder anderen Energieträgern betrieben werden. Wichtig: Die Kraftwerke produzieren Strom ausschliesslich für die Reserve und nicht für den Markt.
- Notstromgruppen können ebenfalls an der Reserve teilnehmen. Zu den Betreibern von Notstromgruppen, die bereits per Februar 2023 an der Reserve teilnehmen, könnten im späten Winter 2022/23 oder im darauffolgenden Winter weitere dazu kommen.
- Die ersten Reservekraftwerke können bereits im Februar 2023 in Betrieb gehen. Kann die Reserve nicht im notwendigen Umfang gebildet werden, können Inhaber geeigneter Reservekraftwerke oder andere Unternehmen zur Teilnahme verpflichtet werden. Weiter können Ausschreibungen für Bau und Betrieb neuer Reservekraftwerke durchgeführt werden, die dann in einigen Jahren bereitstehen könnten.
- Die Betreiber der Reservekraftwerke und der Notstromgruppen erhalten eine Vergütung für die fixen Kosten und eine Entschädigung bei einem tatsächlichen Abruf der Reserve, die auch die Kosten der Betriebsbereitschaft beinhaltet. Übermässige Gewinne können begrenzt werden.
- Die Finanzierung erfolgt über das Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz. Somit tragen die Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher die Kosten der Reserve.
- Die Verordnung macht Vorgaben für den Einsatz und Abruf der Reserve sowie zur Reihenfolge und zum Umfang der Energie, die aus den beiden Reserveteilen (Wasserkraftreserve und Reservekraftwerke) eingesetzt wird. Die ElCom wird die Details festlegen.
- Es erfolgt auch eine Anpassung der CO<sub>2</sub>-Verordnung. Damit wird sichergestellt, dass die Reservekraftwerke am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen müssen, so dass sie die CO<sub>2</sub>-Bilanz gesamthaft nicht belasten.
- Damit die Anlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen, sind temporäre Lockerungen der Vorschriften zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung sowie der Vorschriften insbesondere betreffend Bau und Erschliessung erforderlich. Die nötigen Rechtsanpassungen erfolgen parallel zur Verordnung.

## Winterreserveverordnung

Die Verordnung regelt die Schaffung einer Stromreserve, die als Absicherung gegen ausserordentliche Knappheitssituationen dient, die am ehesten im Winter bis Frühling auftreten können. Sie regelt einerseits die jährliche Einrichtung einer Wasserkraftreserve über Ausschreibungen, die von der Nationalen Netzgesellschaft (Swissgrid) durchgeführt werden. Die Dimensionierung wird von der ElCom festgelegt. Sie liegt für den Winter 2022/23 in der Grössenordnung von rund 500 GWh. Andererseits regelt die Verordnung die Bereitstellung von Reservekraftwerken mit einer Leistung von insgesamt bis zu 1000 MW, die nach Inkrafttreten der Verordnung ebenfalls durch Ausschreibungen erfolgen kann, die vom UVEK durchgeführt werden. Weiter macht die Verordnung Vorgaben zum Einsatz, Abruf und zum Zusammenspiel der beiden Reserven, falls ein Abruf nötig wird.

Die Details des Abrufs legt die ElCom fest.

Gemäss «Konzept Spitzenlast-Gaskraftwerk» der ElCom von 2021 liegen die mittelfristigen Investitionskosten für die Reserve-Gaskraftwerke mit einer Leistung von bis zu 1000 MW bei insgesamt maximal rund 700 bis 900 Millionen Franken. Für den kommenden Winter 2022/2023 stehen vorerst rund 250 MW des Reservekraftwerks in Birr zur Verfügung. Verhandlungen über weitere bestehende Reservekraftwerke sind noch im Gange, ebenso für die Integration von Notstromgruppen in die Winterreserve. Die Kosten für bestehende Reservekraftwerke inkl. Notstromgruppen für die Zeitperiode von Winter 2022/23 bis Winter 2025/26 werden auf insgesamt rund 580 Millionen Franken geschätzt. Nicht eingerechnet sind die variablen Kosten, die beim tatsächlichen Einsatz der Reservekraftwerke entstehen würden. Bei der Wasserkraftreserve betragen die Kosten für die Zeitperiode von Winter 2022/23 bis Winter 2025/26 grob geschätzt insgesamt rund 2,2 Milliarden Franken. Dadurch erhöht sich das Netznutzungsentgelt für die Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher in der Zeitperiode 2024-2026 (Tarife 2023 sind bereits festgelegt) um durchschnittlich rund 1,4 Rappen pro Kilowattstunde (0,4 Rp./kWh für Reservekraftwerke und 1 Rp./kWh für Wasserkraftreserve).

---

## Adresse für Rückfragen

Marianne Zünd, Leiterin Medien und Politik, Bundesamt für Energie (BFE), Tel. 058 462 56 75, marianne.zuend@bfe.admin.ch

---

## Dokumente

 [Winterreserveverordnung: Erlasstext \(PDF, 134 kB\)](#)

 [Winterreserveverordnung: Erläuterungen \(PDF, 165 kB\)](#)

## Links

[Laufende Vernehmlassungen](#)

[Energie: Bundesrat setzt Verordnung zur Wasserkraftreserve in Kraft](#)

[Energie: Bundesrat stärkt für den Winter 2022/23 die Versorgungssicherheit weiter](#)

[Versorgungssicherheit: Bundesrat richtet ab dem nächsten Winter eine Wasserkraftreserve ein und plant Reserve-Kraftwerke](#)

[Video: Medienkonferenz](#)

## Herausgeber

Der Bundesrat

<https://www.admin.ch/gov/de/start.html>

Generalsekretariat UVEK

<https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home.html>

Bundesamt für Energie

<http://www.bfe.admin.ch>

<https://www.admin.ch/content/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-90735.html>



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Oktober 2022

# **Erläuternder Bericht zur Verordnung über eine Stromreserve für den Winter (Winterreserveverordnung, WResV)**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Grundzüge der Vorlage .....	1
2.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden .....	2
3.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft .....	3
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....	4

# 1. Grundzüge der Vorlage

## 1.1 Ausgangslage

Die Stromversorgungssicherheit ist für die Schweiz von entscheidender Bedeutung und damit ein zentrales Anliegen des Bundesrats. Er setzt auf vier Säulen, um diese produktionsseitig zu stärken: Erstens auf den mittel- und langfristigen raschen Ausbau der inländischen erneuerbaren Energien; zweitens auf den Ausbau sicher abrufbarer und klimaneutraler Stromerzeugung im Winter; drittens auf eine strategische Energiereserve als erste Versicherungslösung ausserhalb des Marktes für den Fall ausserordentlicher Knappheitssituationen; und viertens auf die Einrichtung einer zweiten komplementären Absicherung mittels Reservekraftwerken. Die ersten drei Säulen sind im Entwurf des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien vom 18. Juni 2021 enthalten, worüber das Parlament derzeit berät. Vor dem Hintergrund der angespannten Versorgungslage im Energiebereich hat der Bundesrat beschlossen, die dritte und vierte Säule auf dem Verordnungsweg vorzuziehen, damit diese bereits für den Winter 2022/2023 zur Verfügung stehen. Am 7. September 2022 hat er die Verordnung über die Errichtung einer Wasserkraftreserve (WResV; SR 734.722) als erste Versicherungslösung verabschiedet und per 1. Oktober 2022 in Kraft gesetzt. Diese sieht vor, dass Speicherkraftwerksbetreiber gegen Entgelt eine bestimmte Menge Energie zurückbehalten, die bei Bedarf abgerufen werden kann. Betreffend den zweiten Reserveteil hat der Bundesrat am 17. August 2022 beschlossen, dass die Departemente für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) Vertragsverhandlungen zum Einsatz von Reservekraftwerken führen können. Diese sollen ergänzend zur Wasserkraftreserve als zweite Versicherungslösung zum Einsatz kommen. In Vorbereitung sind auch Verhandlungen zum Einsatz bestehender Notstromaggregate, die auch der Teil der Reserve würden.

Die Reservekraftwerke werden mit der vorliegenden Vorlage in die Winterstromreserve integriert. Formell handelt es sich um eine Erweiterung der Verordnung zur Wasserkraftreserve (WResV), die bereits eine Totalrevision erfährt und neu den Titel «Verordnung über die Errichtung einer Winterreserve (Winterreserveverordnung, WResV)» erhält. Die Verordnung stützt sich, wie schon der erste Teil zur Wasserkraftreserve, auf Artikel 9 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) sowie Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 38 Absatz 2 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016 (LVG; SR 531). Nach Artikel 9 StromVG kann der Bundesrat Massnahmen treffen, wenn die sichere und erschwingliche Stromversorgung mittel- oder langfristig erheblich gefährdet ist. Diesen Weg hat der Bundesrat seit dem 16. Februar 2022 beschritten, als er die Reserveerrichtung eingeleitet hat. Angesichts der sich zuspitzenden Versorgungssituation wird nun auch die beschriebene Ergänzung nötig. Die Abstützung auf das LVG, wonach der Bundesrat Vorbereitungsmaßnahmen treffen kann, um das System der Stromversorgung inkl. Netzstabilität mit Blick auf angespannte Situationen resilienter zu machen, stützt dieses Vorgehen zusätzlich. Auf dem LVG beruht v.a. auch die Möglichkeit, Teilnahmepflichten anzuordnen. Die Revision enthält als Fremderlassänderung eine Anpassung der CO<sub>2</sub>-Verordnung. Damit wird sichergestellt, dass die Reservekraftwerke so betrieben werden, dass sie die CO<sub>2</sub>-Bilanz gesamthaft nicht belasten. Rein redaktionelle Folgeanpassungen sind auch in der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2007 (StromVV; SR 734.71) notwendig.

Die neue WResV muss spätestens Mitte Februar 2023 in Kraft treten können, um für den Spätwinter noch eine Wirkung entfalten zu können. Der Bundesrat hat aufgrund der Dringlichkeit beschlossen, ein abgekürztes Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Verordnung ist befristet bis am 31. Dezember 2026. Sie ist eine Übergangslösung und soll sobald wie möglich durch eine Regelung im Gesetz abgelöst werden. Falls die Schweiz neue Reservekraftwerke bauen will, wäre dies ebenfalls Gegenstand einer solchen gesetzlichen Regelung. Auktionen für neue solche Kraftwerke können, falls wegen der Realisierungsdauern nötig, bereits unter der WResV möglich sein.

## 1.2 Hauptinhalt der Regelung

Die Verordnung schafft mit einer Stromreserve eine Absicherung gegen ausserordentliche, vor allem im Winter bis Frühling auftretende Knappheitssituationen in der Stromversorgung. Neben der jährlichen Bildung einer Wasserkraftreserve regelt sie neu auch die Bereitstellung von Reservekraftwerken und das Zusammenspiel der beiden Reserven. Der neue ergänzende Reserveteil mit einer Leistung von insgesamt bis zu 1000 MW bringt zusätzliche Energie ins Stromsystem und ergänzt so die Wasserkraftreserve, welche lediglich Energie vorhält. Als Reservekraftwerke teilnehmen können mit Gas oder anderen Energieträgern betriebene Kraftwerke, wobei aufgrund der unsicheren Gasversorgungslage als Folge des Ukraine-Kriegs Zweistoffanlagen im Vordergrund stehen, die auch auf Basis von Öl-Brennstoffen und möglichst auch mit Wasserstoff Strom produzieren können. Die Reservekraftwerke stehen nur für die Reserve im Einsatz und dürfen nicht für den Markt Strom produzieren. Zunächst nehmen die Betreiber von Reservekraftwerken an der Reserve teil, mit denen sich das UVEK mit Blick auf eine Inbetriebnahme ab Februar 2023 geeinigt hat. Kann die ergänzende Reserve nicht im notwendigen Umfang gebildet werden, können Inhaber geeigneter Reservekraftwerke oder andere Unternehmen auch verpflichtet werden, an der Reserve teilzunehmen. Die Betreiber der Reservekraftwerke erhalten, unabhängig davon, ob sie aufgrund einer Auktion oder einer Verpflichtung teilnehmen, eine angemessene Vergütung für die fixen Kosten und eine Entschädigung bei einem tatsächlichen Abruf (für die Kosten der Betriebsbereitschaft); übermässige Gewinne können begrenzt werden. Die Finanzierung der Stromreserve, also sowohl der Wasserkraftwerke wie auch der neuen ergänzenden Reserve, erfolgt hauptsächlich über das Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz. Somit tragen alle Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher die Kosten der Winterstromreserve. Die Ausschreibungen bei der Wasserkraftreserve wird durch die Nationale Netzgesellschaft (Swissgrid) durchgeführt, da es lediglich um Rückbehalt von Energie handelt. Bei den Reservekraftwerken geht es um Anlagen, die neue Energie produzieren und dafür allenfalls neu gebaut werden, entsprechend erfolgt die Ausschreibung durch das UVEK bzw. das Bundesamt für Energie (BFE). Für den Abruf ist jedoch in beiden Fällen für die ganze Stromreserve Swissgrid zuständig, da die Reserveteile zusammenwirken sollen. Für diesen Abruf macht deshalb die Verordnung Grundvorgaben für die Abrufordnung: Sie definiert Reihenfolge und Umfang des Energieeinsatzes aus den beiden Reserveteilen bzw. deren Zusammenspiel. Ausnahmsweise können die Reservekraftwerke auch vorbeugend eingesetzt werden, um einen künftigen Strommangel abzuwenden, indem der Wasserkraftreserve zusätzliche Energie zugeführt wird. Die Verordnung umfasst im Weiteren Notstromgruppen, die ebenfalls zum ergänzenden Reserveteil gehören.

## 2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Auf Ebene Bund ist für den Vollzug der vorgesehenen Regelungen mit einem höheren finanziellen und personellen Aufwand zu rechnen. Die Mehrbelastungen fallen hauptsächlich bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) an bei der Festlegung der jeweiligen Eckwerte für die Reserven und deren Ausschreibung, für die Überwachung der Vorhaltung und für die Festlegung der Abrufordnung. Auch beim BFE fällt ein höherer Vollzugsaufwand an. Dieser umfasst die Vereinbarungen, welche es mit jedem Betreiber abschliesst, die Festlegung der technischen Betriebsanforderungen für die Reservekraftwerke und allenfalls für die Notstromgruppen sowie die Durchführung von Ausschreibungen respektive die anderweitige Ermittlung von Betreibern. Der finanzielle Mehrbedarf (Sachkredit) kann intern kompensiert werden. Personell ist ebenfalls mit einem Mehrbedarf bei der EiCom und beim BFE zu rechnen.

Das Verfügbarkeitsentgelt und die Abrufentschädigung für die Reservekraftwerke werden als Teil des Netznutzungsentgelts des Übertragungsnetzes auf die Stromkonsumentinnen und Stromkonsumenten überwält. Somit wird nicht die Bundeskasse belastet. Auch die Kosten, für die der Bund aufgekom-



men ist, damit Reservekraftwerke per Februar 2023 in Betrieb gehen können, werden dem Bund ohne Verzinsung über das Netznutzungsentgelt zurückerstattet.

Die Reservekraftwerke haben insbesondere Auswirkungen auf Raum und Umwelt (vgl. auch Ziff. 3). Somit ergibt sich bei den Kantonen und Gemeinden, auf deren Territorium die Reservekraftwerke zu stehen kommen, eine besondere Betroffenheit. Der Bund ist mit den Kantonen und den Gemeinden im Gespräch oder wird diese Kontakte noch aufnehmen. In finanzieller und personeller Hinsicht sind die Auswirkungen überschaubar, ein Teil kann über bestehende Gebührenordnungen abgedeckt werden. In den Gemeinwesen mit Reservekraftstandorten fällt indes kurzfristig ein beträchtlicher Arbeitsaufwand bei den Behörden an.

### **3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft**

Der Einsatz von Reservekraftwerken erhöht die Stromversorgungssicherheit für die Unternehmen und Haushalte in der Schweiz. Sie soll helfen, eine Strommangellage abzuwenden oder möglichst abzumildern. Eine solche kann je nach Intensität und Dauer erhebliche Auswirkungen auf Wirtschaft und Bevölkerung haben, welche mit entsprechend hohen Kosten verbunden sind. Gleichzeitig haben Reservekraftwerke auch negative Auswirkungen auf Raum und Umwelt.

Die Bereitstellung und der mögliche Einsatz von Reservekraftwerken ist mit Kosten verbunden, die durch alle Stromkonsumentinnen und -konsumenten zu tragen sind. Die EICOM beziffert in ihrem Bericht vom 30. November 2021 zuhanden des Bundesrats («Konzept Spitzenlast-Gaskraftwerk zur Sicherstellung der Netzsicherheit in ausserordentlichen Notsituationen») die mittelfristigen Investitionskosten für die Reserve-Gaskraftwerke auf insgesamt maximal rund 700 Mio. bis 900 Mio. Franken, sofern von einer Leistung von insgesamt bis zu 1000 Megawatt ausgegangen wird. Für den kommenden Winter 2022/2023 wird die Leistung der Reservekraftwerke indes darunterliegen und damit auch die Kosten, weil zunächst die Nutzung von bestehenden Anlagen und Infrastrukturen vorgesehen ist. Mit dem Abschluss der Vereinbarung mit GE Gas Power betragen die Gesamtkosten für das Reservekraftwerk in BIR/AG für die ganze Laufzeit rund 470 Mio. Franken. Zusätzlich fallen Betriebskosten für den Einsatz des Reservekraftwerks an; diese sind noch offen, ein Betreiber wird derzeit gesucht. Weitere Kosten werden beim Abschluss von Vereinbarungen mit weiteren Kraftwerksbetreibern erwartet, die Verhandlungen sind noch im Gange. Diese gilt auch für die Integration von Notstromgruppen in die Winterreserve. Die Kostenschätzungen für 2023 bis April 2026 (dreieinhalb Jahre) gehen für bestehende Reservekraftwerke inkl. Notstromgruppen von insgesamt rund 580 Mio. Franken aus. Dies entspricht einer Erhöhung des Netznutzungsentgelts von durchschnittlich rund 0,4 Rp./kWh in der Zeitperiode 2024-2026 (Tarife 2023 sind bereits festgelegt). Dabei handelt es sich um vorläufige Kosten, weil allenfalls noch weitere Anlagen dazukommen und die variablen Kosten aus dem tatsächlichen Einsatz der Reservekraftwerke nicht eingerechnet sind. Bei der Wasserkraftreserve betragen die Kosten nach groben Schätzungen für die Zeitperiode von Winter 2022/23 bis Winter 2025/26 insgesamt rund 2,2 Mrd. Franken. Dies erhöht das Netznutzungsentgelt um durchschnittlich rund 1 Rp./kWh. Aufgrund der momentan teils massiven Marktpreisschwankungen ist es sehr schwierig, die Preise der Angebote in der Ausschreibung vorherzusagen.

Reservekraftwerke verursachen im Testbetrieb und beim tatsächlichen Abruf insbesondere CO<sub>2</sub>-Emissionen, welche Auswirkungen auf die Klimaerwärmung haben können. Die Anlagen sollen jedoch so betrieben werden, dass sie die CO<sub>2</sub>-Bilanz gesamthaft nicht belasten. Was die übrigen Auswirkungen betrifft (Raum, Luftreinhaltung, Lärm), sind für die Anlagen in der Reserve – im übergeordneten Interesse der Versorgungssicherheit – gewisse temporäre Lockerungen bei den entsprechenden Vorschriften nötig. Dazu laufen Gespräche und Abklärungen. Rechtsanpassungen laufen in parallelen Prozessen zur vorliegenden Verordnung.

## 4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nachfolgend werden hauptsächlich die neuen Bestimmungen zu den Reservekraftwerken kommentiert. Für die Bestimmungen zur Wasserkraftreserve wird auf die Erläuterungen vom September 2022 verwiesen, die anlässlich der ersten Fassung der WResV (nachfolgend: Erläuterungen WResV I) erstellt und publiziert wurden<sup>1</sup>. Auf Ergänzungen, die es bei Bestimmungen zur Wasserkraftreserve gegeben hat, wird nachfolgend mitunter eingegangen, aber nur in der gebotenen Kürze.

### Art. 1

In Artikel 1 erfolgen einige begriffliche Anpassungen, die die Ergänzung der bisherigen Wasserkraftreserve bzw. die Integration der Reservekraftwerke in die Reserve abbilden. Beim Wort «Winter», das auch im Titel der Verordnung steht, ist von einem sehr weiten Verständnis auszugehen. Die relevante Periode kann bis in die Zeit reichen, die nach dem normalen Sprachgebrauch bereits im Frühling liegt.

### Art. 2-5

Die Artikel 2-5 erfahren v.a. geringfügige textliche Anpassung gegenüber der ersten WResV-Fassung ohne inhaltliche Relevanz. Für die Ausführungen zu diesen Artikeln sei auf die «Erläuterungen WResV I» verwiesen. In *Artikel 2* wird klargestellt, dass sich die Dimensionierungsaufgabe der ECom weiterhin auf die Wasserkraftreserve beschränkt, dass die ECom dabei aber auch den Beitrag zu berücksichtigen hat, der mit der neuen «ergänzenden Reserve» (Art. 6 ff.) hinzukommt.

Der ECom steht es frei, ob sie die Wasserkraftreserve von Anfang an so dimensioniert, dass diese voraussichtlich den geforderten Beitrag leisten kann, oder ob sie die Wasserkraftreserve erst zu einem späteren Zeitpunkt, wenn sich der Bedarf konkret(er) abzeichnet, mittels eines vorzeitigen Einsatzes der Reservekraftwerke aufstockt.

### Art. 6 Reservekraftwerke und Notstromgruppen

*Abs. 1 und 2:* Die mit Gas oder anderen Energieträgern (kurzfristig ist dabei an Brennstoffe wie Erdöl zu denken) betriebenen Reservekraftwerke bilden zusammen mit den Notstromaggregaten den zweiten Teil der Winterstromreserve («ergänzende Reserve»). Die ECom hatte in ihrem Konzept für ein Spitzenlast-Gaskraftwerk vom 30. November 2021 mit einem Szenario gearbeitet, das von einer zusätzlichen Reservekapazität von 1000 MW Leistung ausgeht. Dieser Wert bildet nun auch nach Artikel 6 die Grössenordnung für die Energie, die über die Reserveergänzung zusätzlich ins System kommen soll. Der Wert muss aber flexibel gehandhabt werden können, wobei primär an eine Erhöhung zu denken ist, wenn sich abzeichnet, dass die 1000 MW nicht ausreichend sind. Eine Erhöhung würde durch das UVEK (in Absprache mit der ECom) festgesetzt. Materiell sind in diesem Fall die Kriterien für die Dimensionierung der Wasserkraftreserve relevant (Art. 2 Abs. 2).

*Absatz 3* enthält eine zentrale Regel für die Gas- bzw. Reservekraftwerke und die Notstromgruppen. Sie dienen einzig der Reserve und produzieren keinen Strom für den Markt. Dieser Ausschluss ist klimapolitisch begründet. Zwar werden die Kraftwerke für den Fall, dass sie bei einem Reserveabruf zum Einsatz kommen, in das Emissionshandelssystem (EHS) eingebunden. Eine weitergehende Produktion für den Markt – ebenfalls unter Einbindung ins EHS – ist aber nicht gewollt und deshalb untersagt. Denkbar hingegen ist ein netzdienlicher Einsatz der Generatoren zur Spannungshaltung für Swissgrid, sofern er die Reserveverfügbarkeit nicht einschränkt (Art. 10 Abs. 3). Bei den Notstromgruppen bleibt Raum dafür, dass sie von den Betreibern für betriebliche Zwecke genutzt werden (Art. 14 Abs. 3).

---

<sup>1</sup> <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/73022.pdf>

### *Art. 7 Erstmalige Bildung der ergänzenden Reserve mit Reservekraftwerken und spätere Erweiterungen*

*Abs. 1:* In einer aktiven Vorbereitungsphase parallel zur Erarbeitung der Verordnung fanden die erwähnten Verhandlungen zwischen dem Bund, vor allem vertreten durch das UVEK und das BFE, und Inhabern geeigneter Anlagen, möglichen Betreibern sowie den Kantonen statt. Nur mit einer solchen Parallelität konnte erreicht werden, dass ein erstes Set solcher Anlagen bereits im Februar 2023 für die Reserve bereit ist. Absatz 1 unterstellt dieses erste Set von Anlagen bzw. deren Betreiber dem Reserveregime der WResV. Weil Gas gerade im Winter 2022/2023 knapp sein könnte, ist wichtig, dass die Anlagen möglichst auf Zweistoffbasis betreibbar sind (vgl. die Betriebsvorgabe in Art. 10 Abs. 1).

Die Betreiber, die im Winter 2023 unter dem Ordnungsregime der WResV in die Reserve kommen, werden fürs Erste für maximal drei Jahre, also bis Ende Frühling 2026, an der Reserve teilnehmen. Diese Begrenzung ergibt sich aus der Befristung der WResV bis Ende 2026 (Art. 26 Abs. 2) und dem Umstand, dass die Verträge per Ende Winter/Frühling und nicht per Jahresende lauten. Die Befristung bedeutet nicht, dass die Betreiber danach nicht mehr Teil der Reserve sein können. Im Gegenteil ist die weitere Teilnahme (unter einem dereinstigen gesetzlichen Regime) durchaus eine Option.

Falls es mit den Anlagen nach Absatz 1, die sofort in die Reserve kommen, nicht gelingt, den Reserveteil mit der gewünschten Kapazität auszustatten, eröffnet Absatz 2 die Möglichkeit, vor allem mit Blick auf die nächsten Winter, primär aber den Winter 2023/2024, zusätzliche Kraftwerke für die Reserve zu mobilisieren. Absolut im Fokus stehen dabei, wie schon bis anhin, bereits bestehende Anlagen, die rasch umgerüstet werden und für die Reserve bereitstehen könnten. Falls Aussicht auf einen wirksamen Ausschreibungswettbewerb (u.a. ausreichende Zahl von Interessenten) besteht und nicht Dringlichkeit ein anderes Vorgehen gebietet, sind Ausschreibungen durchzuführen. Absatz 3 enthält dafür mehrere Zuschlagskriterien, die Auflistung ist aber nicht als abschliessend zu verstehen.

Artikel 7 zeichnet mit den Absätzen 1 und 2 somit ein zweistufiges Bilden der ergänzenden Reserve mit Reservekraftwerken. Ein noch weiterer, quasi dritter Schritt wäre, wenn nach Artikel 12 eine Auktionsrunde bereits auch für neue Reservekraftwerke gemacht würde, die dann noch zu bauen wären.

Bei den Reservekraftwerken (und den Notstromgruppen [vgl. Art. 13]) sind es UVEK und BFE, die die Betreiber in die Reserve aufnehmen bzw. entsprechende Ausschreibungen durchführen. Das ist ein Unterschied zur Wasserkraftreserve, wo diese Aufgabe Swissgrid zufällt (Art. 3). Die unterschiedliche Aufgabenzuweisung rechtfertigt sich, da die Sachlage bei den verschiedenen Anlagentypen eine andere ist. Während es bei der Wasserkraft «nur» um das Vorhalten in sowieso bestehenden Anlagen geht, kommt bei den Reservekraftwerken zusätzliche Kapazität bzw. Leistung ins System. Zudem gibt es neue Auswirkungen namentlich auf die Umwelt, und die Angelegenheit ist generell einiges politischer. Deshalb wäre es unangebracht, jedenfalls in der vorübergehenden Lösung, die die WResV darstellt, die Aufgabe Swissgrid zuzuweisen (im Rahmen der dereinstigen gesetzlichen Regelung kann eine andere Lösung durchaus angezeigt sein). Auch die EICom ist für die Aufgabe nicht passend, da dies nicht Materie für den Regulator ist und die EICom bei der Stromreserve andere Aufgaben hat.

Mit der Aufnahme in die Reserve sind Bau- und Betriebsbewilligung nicht zugleich auch schon erteilt. Bei der Bewilligungsfähigkeit sind nicht nur technische, sondern auch umweltrechtliche und raumplanerische Vorschriften zu prüfen und entsprechende Verfahren einzuhalten, wobei für bestimmte Anlagen, die bis im Winter 2026 in der Reserve sind, einschlägige Regeln teilweise gelockert werden.

### *Art. 8 Verpflichtung zum Betrieb und zur Teilnahme*

Analog zu einer möglichen Teilnahmepflicht bei der Wasserkraftreserve (Art. 4) muss auch bei den Reservekraftwerken eine Möglichkeit bestehen, einen Betreiber zu verpflichten. Bei Artikel 8 ist der Blickwinkel jedoch leicht anders, da mindestens die erstmalige Reservebildung nicht (wie bei der Wasserkraftreserve) via Auktionen zustande kommt. Mit Artikel 8 wird insbesondere bezweckt, für die Module, die für die Anlage in Birr/AG in die Schweiz verbracht wurden, sicherzustellen, dass ein Betreiber da ist, der die Anlage im Dienst der Stromreserve betreibt (Inbetriebnahme Februar 2023). Dafür muss

nötigenfalls jemand verpflichtet werden können. Das Prozedere ist grundsätzlich gleich wie bei der Wasserkraftreserve und die Möglichkeit ist ebenfalls befristet (Art. 26 Abs. 3); die gesetzliche Grundlage ist Artikel 5 Absatz 4 LVG. Artikel 8 geht über den skizzierten Fall hinaus und bietet ganz grundsätzlich die Möglichkeit, alle Betreiber, die geeignet und zum Betrieb eines Reservekraftwerks fähig wären, in die Pflicht zu nehmen. Der freiwillige Weg ist einer Anordnung aber jedenfalls vorzuziehen. Die Entgeltfestlegung würde analog zur Wasserkraftreserve (Art. 4 Abs. 2) durch das UVEK erfolgen.

#### *Art. 9 Vereinbarung mit Betreibern von Reservekraftwerken und Verfügbarkeitsentgelt*

*Abs. 1 und 2:* Grundlage für das Agieren der Betreiber in der Reserve ist neben den Vorgaben der WResV primär die Vereinbarung, die das BFE mit ihnen schliesst. Die WResV listet die wesentlichen Vertragsinhalte auf. Indem Buchstabe e auf Artikel 5 verweist, sind u.a. auch die Auskunfts- und Meldepflichten sowie die Konventionalstrafe erfasst; für Letztere setzt anstelle der EICom das BFE den Rahmen, wobei das BFE sinnvollerweise die EICom konsultiert.

*Abs. 3:* Falls die Betreiber durch das UVEK zur Teilnahme verpflichtet werden und danach über die Details keine einvernehmliche Lösung möglich ist, muss das BFE die Vertragsinhalte einseitig bestimmen (vgl. analog Art. 5 Abs. 3). Dass eine Behörde in solche Verhältnisse eingreift bzw. sie inhaltlich mitgestaltet, kommt auch in anderen Bereichen vor, u.a. in Netzzugangskonstellationen (vgl. z.B. Art. 13 Abs. 2 des Rohrleitungsgesetzes vom 4. Oktober 1963; SR 746.1 oder Art. 5 Abs. 3 StromVV).

Ein wichtiger Aspekt ist das angemessene Verfügbarkeitsentgelt nach *Absatz 4*, das der an der Stromreserve teilnehmende Betreiber pro Quartal erhält. Damit werden die Fixkosten vergütet, im Gegensatz zur Abrufentschädigung, die die variablen Betriebskosten deckt (Art. 17 Abs. 3 f.). Enthalten im Verfügbarkeitsentgelt sind u.a. die Kosten für das Grundstück, die Erstellung der Anlage, den Anschluss an das Gas- und Stromnetz sowie die Lagerung der Brennstoffe. Vergütet werden nur die Kosten, die beim Betreiber tatsächlich anfallen. Stellt der Bund beispielsweise ein Kraftwerk über einen Drittanbieter zur Verfügung (z.B. Fall Birr), beinhaltet das Verfügbarkeitsentgelt keine Erstellungskosten und auch nicht die Mietkosten. Diese Übernahme ist jedoch nur eine Bevorschussung und der Bund erhält das Geld später, freilich erst ab 2024, zurückerstattet (vgl. Art. 20 Abs. 1).

#### *Art. 10 Betriebsanforderungen*

Betriebliche Hauptvorgabe ist, dass die Reservekraftwerke möglichst auf Zweistoffbasis betreibbar sein müssen, was besonders für die zwei ersten Winter relevant ist, da in dieser Zeit Gas nur knapp verfügbar sein könnte.

Nach *Absatz 2* müssen die Anlagen weiter auch vom BFE festgelegte Betriebsanforderungen technischer Art erfüllen (Art. 30 Abs. 3 StromVG). Diese berücksichtigen einerseits die technischen Möglichkeiten eines Kraftwerks, andererseits aber auch die Anforderungen des Stromversorgungssystems an die Flexibilität eines Reserveeinsatzes.

*Abs. 3:* Die Generatoren können, ohne dass eine Bewilligung nötig ist, auch zur Spannungshaltung eingesetzt werden, wobei natürlich die Reserveverfügbarkeit dadurch nicht eingeschränkt werden darf.

#### *Art. 11 Tarif für die Nutzung von Rohrleitungen*

Ein wichtiger Kostenfaktor können bei mit Gas betriebenen Kraftwerken die Netznutzungsentgelte der Gaslieferung sein. Diese sind weder reguliert noch liegen sie in der Zuständigkeit der EICom. Vielmehr hat nach Artikel 13 des Rohrleitungsgesetzes das BFE im Streitfall eine Zuständigkeit. Daran anknüpfend wird das BFE ermächtigt, bei nicht angemessenen Entgelten regulierend einzugreifen (per Verfügung). Das BFE hätte eine Lösung entlang der tatsächlichen Kosten zu wählen.

#### *Art. 12 Ausschreibungen für spätere neue Reservekraftwerke*

Zusätzlich zu den Reservekraftwerken, die nach Artikel 7 in den unmittelbar nächsten Wintern in die ergänzende Reserve aufgenommen werden, kann auf mittlere Sicht ein Bedarf für weitere – diesmal

genuin neue – Reservekraftwerke entstehen, u.U. an neuen Standorten. Bei den in Artikel 12 erwähnten neuen Anlagen ist nicht beabsichtigt, dass der Bund zum Betreiber oder Produzent wird. Er würde lediglich per Auktionen Akteure suchen, die solche Anlagen erstellen und betreiben. Der Bund verfügt nicht über die verfassungsrechtliche Kompetenz, um selber am Markt als Produzent von Strom aufzutreten. Die Energieversorgung ist Sache der Energiewirtschaft (Art. 6 Abs. 2 EnG), die sich grossmehrheitlich im Besitz der Kantone und Gemeinden befinden. Die Kantone und Gemeinden sind somit als Eigner mitverantwortlich, dass neue Kraftwerke gebaut werden. Die Energiewirtschaft hat die relevanten Massnahmen bisher allerdings nicht in Angriff genommen. Die Realisierungsdauer (Planung, Raumplanung, Bewilligung, Bau) für solche Projekte ist lang. Daher soll der Bund rasch Ausschreibungen lancieren können, damit entsprechende Projekte gestartet werden können. Hierfür fehlen indes heute die erforderlichen formell-gesetzlichen Grundlagen. Die formell-gesetzliche Grundlage für diese Ausschreibung von neuen Kraftwerken wird der Bundesrat daher im Rahmen der Behandlung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien in die parlamentarische Beratung einbringen und so die rechtlichen Grundlagen für den Regelungsgehalt von Artikel 12 bereinigen. Konkret wird folglich eine Ausschreibung für neue Kraftwerke in dieser Verordnung vorgezogen, später aber durch die vom Bundesrat zu beantragende Regelung im StromVG (Energiereserve) abgelöst. Sie hat damit nur vorübergehenden Charakter.

Artikel 12 legt erst den ersten Schritt für solche Anlagen, bedeutet aber nicht schon deren Bau. Dafür wären dereinst die normalen Verfahren und Vorschriften einzuhalten. Erleichterungen (beim Verfahren und materiell-rechtlich), die jetzt für im Februar 2023 in Betrieb gehende Anlagen gemacht werden, sind befristet und auf diese besagten Anlagen beschränkt und gelten nicht für neue Anlagen nach Artikel 12.

#### *Art. 13 Teilnahme von Notstromgruppen*

Notstromgruppen können ebenfalls einen wertvollen Beitrag für die Reserve leisten. Solche werden üblicherweise eingesetzt, um besonders wichtige Endverbraucher wie Spitäler, Trinkwasserpumpen oder Rechenzentren auch dann mit Strom zu versorgen, wenn das öffentliche Netz ausfällt. Es handelt sich typischerweise um Aggregate, die mit Diesel betrieben werden und eine Leistung von bis zu mehreren Tausend Kilowatt aufweisen können. Bei der Reserve gehören die Notstromgruppen bzw. ihre Betreiber zur «ergänzenden Reserve» und somit zum zweiten Reserveteil. Ähnlich wie mit den Gas- bzw. Zweistoffreservekraftwerken gab es in Vorbereitung zum Winter 2022/2023 auch mit den Inhabern und Betreibern solcher Aggregate Verhandlungen. Nebst diesem ersten Set von Betreibern, die bereits per Februar 2023 in das WResV-Regime kommen (*Abs. 1*), ist das Potenzial für weitere Teilnehmende vorhanden. Sie könnten später im Winter 2023 oder im nächsten Winter in die Reserve kommen (*Abs. 2*). Die Betreiber sollten hauptsächlich via Auktionen ermittelt werden. Wenn im konkreten Fall technisch machbar, kann eine Anlage auch nur teilweise in die Reserve kommen (*Abs. 4*).

Die Möglichkeit zur Verpflichtung, analog zur Wasserkraftreserve und den Reservekraftwerken, besteht auch hier (*Abs. 3*). Dabei besteht aber eine wichtige Ausnahme: Wenn Notstromgruppen zu militärischen oder anderen wichtigen Infrastrukturen gehören, ist ein solcher Zwang nicht zulässig. Eine freiwillige Teilnahme (via die Ausschreibungen) ist aber natürlich möglich.

#### *Art. 14 Vereinbarung mit Betreibern von Notstromgruppen und Verfügbarkeitsentgelt*

Viele der Rahmenbedingungen, die für die Wasserkraftreserve und die Gas- bzw. Zweistoffreservekraftwerke gelten, sind für die Notstromgruppen auch relevant, mitunter in leicht angepasster Form. Für die Notstromgruppen sind auch zahlreiche Vorschriften ausserhalb dieser Verordnung anwendbar, so u.a. Lärmschutznormen oder kantonale Abwärmvorgaben. Eine wichtige Grundlage für ihre Stellung in der Reserve ist die abzuschliessende Vereinbarung. Hier ist wegen der Vielzahl von Interessenten auch ein Pooling möglich, womit also mehrere Betreiber unter einer Vereinbarung zusammengefasst werden. Ein Unterschied zu den Gas- bzw. Zweistoffreservekraftwerken ist auch, dass diese strikt nicht für den Markt Strom produzieren dürfen (Art. 6 Abs. 3). Für die Notstromgruppen bleibt eine

Nutzung im angestammten Unternehmen hingegen möglich; im Abruffall hat eine solche unternehmenseigene Nutzung aber zurückzustehen. Der Abruf der Reserve dient der Vermeidung von Netzausschaltungen. Bei Netzausschaltungen hat die unternehmenseigene Nutzung wieder Vorrang.

#### *Art. 15 Abrufordnung*

Der Abruf der Reserve ist bereits allein mit der Wasserkraftreserve anspruchsvoll. Mit der Ergänzung um den zweiten Reserveteil («ergänzende Reserve») wird er noch komplexer. Es geht darum, für den Abruf, je nach Problemlage, eine sinnvolle Koordination bzw. Priorisierung zwischen den Reserveteilen aufzustellen. Die dafür nötigen Festlegungen im Detail wären in der WResV nicht stufengerecht untergebracht. Vielmehr soll die EICom diese anhand der WResV-Vorgaben in einer Abrufordnung definieren. Dabei handelt es sich, gleich wie bei den Eckwert-Festlegungen für die Wasserkraftreserve nach Artikel 3, weder um etwas Rechtssatzmässiges (trotz des Wortes «Ordnung», das mitunter dafür steht) noch um eine Verfügung. Vielmehr geht es um einen Konkretisierungsschritt in der Rechtsanwendung und die EICom kann die Festlegungen z.B. in einer Weisung aufstellen, da sich die Abrufordnung an die den Abruf vollziehende Swissgrid richtet (vgl. dazu auch «Erläuterungen WResV I»).

*Absatz 2* listet die Hauptanliegen und die Kriterien auf, die für die Abrufordnung zu beachten sind. Dabei spielt die Art der möglichen Knappheitssituation und die Verfügbarkeit der verschiedenen Energiereserven eine grosse Rolle. Ist beispielsweise das Wasser in den Speicherseen knapp, sind die Brennstoffe für die Reservekraftwerke aber ausreichend verfügbar, sollen die Reservekraftwerke bevorzugt eingesetzt werden. Neben der (voraussichtlichen) Energieverfügbarkeit ist die verfügbare Leistung ebenfalls relevant. In der Wasserkraftreserve steht tendenziell eine hohe Leistung, aber nur eine beschränkte Energiemenge zur Verfügung, während es sich bei den Reservekraftwerken genau umgekehrt verhält. Für länger andauernde Knappheitssituationen sind deshalb die Reservekraftwerke wichtiger, wohingegen die Wasserkraftreserve v.a. zur Überbrückung einer kurzfristigen Knappheit im Winter oder Frühling dient. Die Wasserkraftreserve wird unter der Voraussetzung, dass fachlich nichts dagegen spricht, präferenziell abgerufen (vgl. dafür Abs. 2 Bst. d mit dem Kriterium «geringe Schadstoffemissionen und geringe Klimaauswirkungen»). Damit wird auch Artikel 9 StromVG Rechnung getragen, auf dem diese Verordnung basiert und welcher erneuerbaren Energien Vorrang gibt (Art. 9 Abs. 3 StromVG).

Die Abrufordnung wird auch unter den Reservekraftwerken deren unterschiedliches Emissionsverhalten zu berücksichtigen haben. Die bei der fossil-thermischen Herstellung von Elektrizität entstehenden Emissionen variieren stark je nach der eingesetzten Technologie. So verursacht beispielsweise die Produktion von 1 GWh Strom im besten Fall 130 kg NO<sub>x</sub> (Gasturbine mit Gas betrieben und mit SCR-Katalysator ausgerüstet). Im schlechtesten Fall hingegen muss für die gleiche Menge Strom mit Emissionen von über 9 t NO<sub>x</sub> gerechnet werden (Verbrennungsmotoren von Notstromgruppen ohne SCR-Katalysator). Wenn alle Reservekraftwerke gleichzeitig laufen, bewegen sich deren Stickoxidemissionen im schlechtesten Fall in einer ähnlichen Grössenordnung wie alle anderen Quellen zusammen. Die Auswirkungen auf die Umwelt von Reservekraftwerken hängt daher nicht nur von der Einsatzdauer bzw. Strommenge, sondern in hohem Masse auch von der Reihenfolge ab, in welcher die Reservekraftwerke betrieben werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich je nach Standort und Witterung die Auswirkungen auf die Luftqualität deutlich unterscheiden können. Um die Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering zu halten, priorisiert die Abrufordnung Anlagen mit tiefer Emissionsfracht.

#### *Art. 16 Abruf*

Für den Fall einer fehlenden Markträumung erfährt Artikel 16 gegenüber der Fassung, die allein die Wasserkraftreserve regelte, kaum Änderungen. Der Abruf erfolgt durch Swissgrid sowie nach wie vor ohne vorherige Freigabe durch die EICom und geschieht im Wesentlichen nach der Abrufordnung.

*Absatz 5* regelt neu den Fall eines Abrufs der Reservekraftwerke zur Aufstockung der Wasserkraftreserve. Ein solcher kann notwendig werden, wenn der Markt zwar noch räumt, es sich aber abzeichnet, dass bis Ende Winter nicht genügend Energie für die Stromversorgung vorhanden sein wird. Um den

Markt möglichst wenig zu verzerren, wird die zusätzliche Energie aus den Reservekraftwerken nicht am Markt verkauft, sondern der Wasserkraftreserve zugeführt. Dabei wird der Strom, der in einem Speicherkraftwerk produziert worden wäre, durch Strom aus den Reservekraftwerken ersetzt. Das Wasser bleibt im Speichersee und steht künftig der Wasserkraftreserve zur Verfügung; es darf dann nicht mehr für den Stromverkauf am Markt eingesetzt werden. Die Auswahl der Speicherseen kann entweder über eine Ausschreibung erfolgen oder behördlich festgelegt werden, ähnlich wie bei der regulären Bildung der Wasserkraftreserve. Im Vergleich zu dieser ist der Eingriff allerdings geringer, da den Wasserkraftbetreibern als Ersatz für die vorgehaltene Energie die Produktion aus den Reservekraftwerken zur Verfügung steht. Aus diesem Grund und weil unter Umständen wenig Zeit zur Verfügung steht und der Wettbewerb nicht unbedingt spielt, kann eine Vorhalteverpflichtung ohne vorherige Ausschreibung angeordnet werden. Zuständige Behörde ist die EICom. Sie legt die vorzuhaltende Energiemenge, die Verteilung auf die verschiedenen Speicherseen und weitere Modalitäten fest.

Die Kriterien für eine solche Aufstockung der Wasserkraftreserve müssen sehr restriktiv angesetzt sein, da ansonsten die Reservekraftwerke ohne eigentliche Not laufen würden und damit geeignetere, marktbasierende Massnahmen verdrängen würden, wie beispielsweise die Reduktion von Stromverbrauch oder Investitionen in neue (erneuerbare) Stromproduktion. Der Entscheid für einen vorbeugenden Einsatz der Reservekraftwerke obliegt ebenfalls der EICom. Diese kann sich auf Ergebnisse von Kurzfristanalysen zur Versorgungssicherheit stützen und auch Kriterien wie länger anhaltende sehr hohe Preise auf den Terminmärkten beiziehen.

#### *Art. 17 Abrufentschädigung*

*Absatz 1* nennt die Abrufentschädigung, die die Betreiber individuell erhalten, je nach bei ihnen erfolgtem Abruf. Sie ist für alle Reservearten Teil der Vereinbarung mit den Anlagebetreibern (Art. 5 Abs. 2 Bst. d, Art. 9 Abs. 2 Bst. e und Art. 14 Abs. 1). Für die Wasserkraftreserve wird die Abrufentschädigung nach der Methodik berechnet, die die EICom in den Eckwerten vorgibt (*Abs. 2*). Die *Absätze 3 bis 6* behandeln die Abrufentschädigung für die ergänzende Reserve. Bei dieser werden mit der Abrufentschädigung die variablen Kosten der Stromproduktion vergütet. Dazu gehören insbesondere die Kosten für den Energieträger und die verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen (vgl. Art. 2 CO<sub>2</sub>-Gesetz, wo u.a. definiert ist, was Emissionsrechte sind), wie auch der Verschleiss der Anlage. Bei den Reservekraftwerken umfasst die Abrufentschädigung auch die durch einen Einsatz zusätzlich verursachten Personalkosten und die Kosten des für den Betrieb benötigten Wassers. Zudem wird bei den Reservekraftwerken für den Bereitschaftsbetrieb eine Tagespauschale vergütet, unabhängig davon, ob es tatsächlich zu einem Einsatz kommt oder nicht. Dort, wo es zur Berechnung standardisierte Parameter braucht, werden diese durch die EICom festgelegt. Sie kann zudem auch Parameter festlegen, um übermässige Gewinne zu begrenzen.

#### *Art 18 Aufgeld bei einem Abruf und Weiterverkauf der Energie*

Für die Bilanzgruppen soll ein Abruf der Reserve unattraktiv sein, da die Reserve ja nicht dazu da ist, Situationen zu überbrücken, die der Markt noch meistern kann. Deshalb werden – bereits mit der Wasserkraftreserve – deutliche negative finanzielle Anreize gesetzt (*Abs. 1*). Damit der Zweck der Reserve nicht untergraben wird, wird zudem (ebenfalls wie seit dem Start der Wasserkraftreserve) ein Arbitrageverbot (kein Weiterverkauf mit Gewinn) und ein Verbot eines Verkaufs ins Ausland stipuliert (*Abs. 2*). Für weitere Ausführungen zu den ersten beiden Absätzen sei auf die «Erläuterungen WResV I» verwiesen. Daran anknüpfend wird in *Absatz 3* neu auch geregelt, dass Gewinne abgegeben werden müssen, wenn sie durch Missachtung der Regeln nach Absatz 2 erzielt wurden. Eine solche Erstattungspflicht deckt sich z.B. mit Artikel 41 LVG, wo vorgesehen ist, dass unzulässig erlangte Vermögenswerte abzugeben sind. Art. 41 LVG ist einschlägig, da sich die Stromreserve nebst Artikel 9 StromVG auch auf das LVG stützt (Vorbereitungsmassnahme). Bei einem Verkauf ins Ausland greift die gleiche Rückerstattungspflicht. Es wird in einem solchen Fall zu errechnen sein, von welchem Gewinn auszugehen ist. Falls Swissgrid bei der Anwendung von Absatz 3 bei den fehlbaren Ak-

teuren auf Widerstand stösst, müsste die ElCom eine entsprechende Verfügung erlassen. Zusätzlich zur Erstattungspflicht sind Verstösse gegen die Vorgaben von Absatz 2 auch strafbar (Art. 22).

#### *Art. 19 Kosten und Finanzierung*

*Abs. 1 und 2:* Die Finanzierung des zweiten Reserveteils erfolgt hauptsächlich, gleich wie schon bei der Wasserkraftreserve, als Teil des Netznutzungsentgelts für das Übertragungsnetz, analog zu den Systemdienstleistungen. Mit dem zweiten Reserveteil wird zwar zusätzliche Energie ins System gebracht, dies aber nicht einfach so, sondern nur für eng definierte Knappheitssituationen. In diesen Situationen dient die Reserve inklusive ihres zweiten, neuen Teils letztlich auch der Netzstabilität. Deshalb ist die Kostenanlastung über das Netznutzungsentgelt angezeigt. Somit wird also die ganze Stromreserve schwergewichtig über das Netznutzungsentgelt (Netzebene 1) getragen. Wirtschaftlich werden somit alle Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher belastet (Art. 14 Abs. 2 StromVG), was sich übrigens gleich verhielte, wenn eine Finanzierung über den Zuschlag nach Artikel 9 Absatz 4 StromVG gewählt worden wäre. Beim Übertragungsnetz wird der Netznutzungstarif jeweils lange vor Beginn eines Kalenderjahres festgelegt. Für die Finanzierung der Reservekraftwerke ab deren Betriebsaufnahme im Februar 2023 wird die Erhöhung somit erst im Nachhinein erfolgen können. Swissgrid wird dies für das Folgejahr tun und sich entsprechend mit Deckungsdifferenzen, die hoch ausfallen dürften, behelfen müssen. Bei der Wasserkraftreserve verhält es sich im Übrigen gleich.

Zu den Einnahmen aus dem Netznutzungsentgelt können die (hohen) Zahlungen hinzukommen, die die Bilanzgruppen im Falle eines Abrufs leisten müssten; möglich sind sodann Einkünfte aus Konventionalstrafen. All diese Einnahmen vermischen sich in einem Topf und stehen als Ganzes zur Verfügung, um die verschiedenen Ausgaben zu bestreiten (*Abs. 1*), also die Vorhalte- und Verfügbarkeitsentgelte sowie die Abrufentschädigungen, die an die Betreiber zu zahlen sind. Nach *Absatz 3* wird auch der Vollzugsaufwand, insbesondere jener von Swissgrid, aus dem gleichen Topf an Mitteln finanziert; die Regelung lehnt sich an jene von Artikel 35 des Energiegesetzes an.

#### *Art. 20 Rückzahlungen an den Bund*

Artikel 20 greift dem Umstand auf, dass in der Vorbereitungsphase zur WResV ab Sommer 2022 gewisse Leistungen durch den Bund vorfinanziert wurden, so die Verbringung in die Schweiz von Modulen für das Reservekraftwerk in Birr/AG. Gleiches gilt für Mietkosten. Diese verschiedenen Aufwände sollen dem Bund zurückbezahlt werden nach der gleichen Regelung (Netznutzungsentgelt), wie sie für die Zeit ab Inkrafttreten der neuen WResV für die Reservekraftwerke gilt. Die Rückzahlung soll allerdings nicht auf einen Schlag erfolgen. Da die Netztarife für 2023 beim Inkrafttreten der neuen WResV schon längst festgesetzt waren, kann eine Erhöhung erst ab 2024 einsetzen. Ausserdem ist die Last über drei Jahre zu glätten, da in der gegenwärtigen Situation mit stark gestiegenen Strompreisen zusätzliche einmalige und übermässige Belastungen der Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher zu vermeiden sind. Der Dreijahreszeitraum deckt sich mit der (neuen) Befristung der WResV per Ende 2026 (vgl. Art. 26 Abs. 2). Da die Erhöhung des Netznutzungsentgelts erst ab 2024 möglich ist, wird auch die Rückzahlung an den Bund erst ab 2024 beginnen können, dies ebenfalls gestaffelt auf drei Jahre.

Die *Absätze 2 und 3* regeln einen weiteren Fall, der zwar unwahrscheinlich, aber regelungsbedürftig ist. Wie erwähnt, mussten in der Vorbereitungsphase Anlagemodule in die Schweiz gebracht werden. Deren Eigner boten sich aber nicht als Betreiber eines Reservekraftwerks an, weshalb dafür ein anderer Akteur zu suchen ist. Für den Fall, dass dies nicht gelingen sollte und die Anlagen praktisch «brachliegen» würden, weil nicht genug rasch eine andere Verwendung ausserhalb der Reserve (in der Schweiz oder im Ausland) gefunden wird, müsste der Inhaber der Anlageteile abgegolten werden. Absatz 3 setzt inhaltlich und zeitlich den Rahmen für diese Abgeltung (Art. 38 Abs. 2 LVG) und Absatz 2 stellt klar, dass die Abgeltung auch über das Netznutzungsentgelt bezahlt würde bzw. dass ein durch den Bund geleisteter Vorschuss aus solchen Mitteln zurückerstattet werden müsste.



Eine nochmals andere Art von Abgeltung regelt *Absatz 4*. Dabei geht es um eine Zahlung wie sie z.B. laut § 20 des aargauischen Energiegesetzes zugunsten der Standortgemeinde, in der eine «grosse Energieerzeugungsanlage» gebaut wird, möglich ist. Gemeint sind in Absatz 4 nur kantonale oder kommunale Rechtsgrundlagen, die bei der Eröffnung der Vernehmlassung zu dieser Verordnung (WResV) schon bestanden haben. Die Finanzierung würde ebenfalls über das Netznutzungsentgelt von Netzebene 1 erfolgen, dies mindestens nachträglich, nach einer allfälligen Bevorschussung durch den Bund in naher Zukunft (was hiermit aber nicht präjudiziert werden soll). Auch für diesen Kostenposten wäre eine über mehrere Jahre verteilte Erhebung bzw. der Erhöhung der Netzkosten möglich.

#### *Art. 21-23*

Die Artikel 21-23 erfahren gegenüber der ersten WResV-Fassung praktische nur kleine redaktionelle Anpassungen. Erwähnenswert ist eine Ergänzung in *Artikel 22*: Bei der Wasserkraftreserve hatten bisher die ElCom und Swissgrid Aufgaben, wobei die Kompetenz für verbindliche Entscheide bei der El-Com liegt und nicht bei Swissgrid. Bei der nun dazukommenden «ergänzenden Reserve» kommen auch anderen Stellen (UVEK, BFE) Aufgaben und Befugnisse zu. Das wird in Artikel 22 nun relativierend angemerkt. Von Artikel 22 unberührt sind sodann die Befugnisse Bundesamts für Landesversorgung (BWL), die diesem nach dem LVG zukommen.

#### *Art. 24 Änderung anderer Erlasse*

##### 1. CO<sub>2</sub>-Verordnung vom 30. November 2012

Die Reservekraftwerke, also die mit Gas oder anderen Energieträgern betriebenen Kraftwerke, nehmen aufgrund ihrer hohen Gesamtfeuerungswärmeleistung verpflichtend am Emissionshandelssystem (EHS) teil (Anhang 6 CO<sub>2</sub>-Verordnung; SR 641.711). Der Einbezug in den Emissionshandel stellt sicher, dass die Mehremissionen dieser Anlagen innerhalb des Emissionshandelssystems (EHS) ausgeglichen werden. Anlagen, die weniger als 25'000 Tonnen CO<sub>2</sub> ausstossen, können gemäss Artikel 41 der heutigen CO<sub>2</sub>-Verordnung eine Ausnahme vom EHS beantragen, bezahlen dann aber die CO<sub>2</sub>-Abgabe von gegenwärtig 120 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub>. Damit die Kraftwerke so betrieben werden, dass sie die CO<sub>2</sub>-Bilanz gesamthaft nicht belasten, soll keine Ausnahme von der Teilnahmepflicht möglich sein. Gleichzeitig mit der vorliegenden Verordnung zu den Reservekraftwerken wird deshalb die CO<sub>2</sub>-Verordnung als Fremderlassänderung angepasst. Damit bis zum Inkrafttreten keine rechtliche Lücke entsteht, verpflichten sich die Betreiber in den Verträgen, für die Anlage keine Ausnahme nach Artikel 41 CO<sub>2</sub>-Verordnung zu beantragen. Die Regelungen gelten nicht für Notstromgruppen. Deren Mehremissionen müssen daher später im Ausland kompensiert werden; entweder von den kompensationspflichtigen Treibstoffimporteuren oder subsidiär vom Bund, damit die Schweiz ihre internationale Verpflichtung gemäss Übereinkommen von Paris einhalten kann.

##### 2. Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008

Die Änderungen bringen eine rein redaktionelle Angleichung an die neue WResV-Terminologie.

#### *Art. 25 Aufhebung anderer Erlasse*

Die bisherige WResV wird vollständig durch deren neue Fassung ersetzt.

#### *Art. 26 Inkrafttreten und Geltungsdauer*

Die WResV ist befristet. Die erste WResV-Fassung enthielt auch bereits eine Befristung. Die wird nun aber verlängert, da die Betreiber der Reservekraftwerke, mit denen der Bund Verhandlungen geführt hat, nicht zu einem kürzeren Betrieb als bis Ende Frühjahr 2026 bereit waren. Somit ist, auch mit Blick auf Artikel 20 Absatz 1, neu eine Befristung bis Ende 2026 angezeigt. Falls das Parlament zügig die gesetzliche Regelung zu den Reservekraftwerken verabschiedet, könnte die vorliegende Übergangsverordnung frühzeitig in eine normale Ausführungsvorverordnung zum Gesetz überführt werden.

Erläuterungen zur  
Verordnung über eine Stromreserve für den Winter (Winterreserveverordnung, WResV)

*Abs. 3:* Die Möglichkeit, Betreiber zur Reserveteilnahme zu verpflichten, ist befristet, und zwar bis Mai 2024. Da ein solcher Zwang ein starker Eingriff ist, soll er mit Bedacht angewandt werden (vgl. auch «Erläuterungen WResV I»). Braucht es ihn über Mitte Mai 2024 hinaus, wäre eine Verlängerung nötig.



# Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserververordnung, WResV)

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 9, 29 Absatz 1 Buchstabe g und 30 Absatz 2 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007<sup>1</sup> (StromVG) sowie Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 38 Absatz 2 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016<sup>2</sup>

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Zweck und Gegenstand

### Art. 1

<sup>1</sup> Mit dieser Verordnung soll für den Winter und den Frühling eine Absicherung gegen ausserordentliche Situationen bei der Elektrizitätsversorgung wie eine Verknappung oder kritische Versorgungsengpässe oder -ausfälle geschaffen werden. Die Absicherung erfolgt in Form einer Stromreserve.

<sup>2</sup> Die Verordnung regelt dazu:

- a. die jährliche Bildung einer Wasserkraftreserve;
- b. die Bereitstellung einer ergänzenden Reserve mit Reservekraftwerken und Notstromgruppen;
- c. das Zusammenspiel dieser zwei Reserveteile im Falle eines Abrufs von Elektrizität.

## 2. Abschnitt: Wasserkraftreserve

### Art. 2 Eckwerte

<sup>1</sup> Die Elektrizitätskommission (ElCom) legt jährlich die Eckwerte und weitere Aspekte der Wasserkraftreserve fest und veröffentlicht sie.

<sup>1</sup> SR 734.7

<sup>2</sup> SR 531

<sup>2</sup> Sie dimensioniert die Wasserkraftreserve so, dass mit deren Beitrag im Zusammenspiel mit demjenigen der ergänzenden Reserve die Versorgung im Knappheitsfall während weniger Wochen im Winter oder Anfang Frühling sichergestellt werden kann. Sie geht dafür vom ausserordentlichen Fall aus, dass der Import von Elektrizität nur sehr beschränkt möglich ist und gleichzeitig die Erzeugung im Inland tief und die Last hoch sind.

<sup>3</sup> Zu den Eckwerten und weiteren Aspekten gehören insbesondere:

- a. die folgenden Vorgaben für die Ausschreibung:
  1. die Energiemenge,
  2. die Dauer und der Zeitraum der Reservevorhaltung,
  3. weitere Grundvorgaben wie der Ausschreibungsmodus,
  4. allfällige Obergrenzen für das Vorhalteentgelt für den Betreiber;
- b. die Verteilung der Energie zum Beispiel auf mehrere Speicher;
- c. Vorgaben zur installierten Leistung;
- d. Vorgaben zum Abruf und zur Entschädigung für die abgerufene Energie;
- e. der Umgang mit Partnerwerken und ein allfälliges Pooling von Angeboten;
- f. die Voraussetzungen für eine Konventionalstrafe und Vorgaben zu deren Höhe;
- g. Vorgaben zur Vermeidung marktmanipulativen Verhaltens;
- h. Vorgaben zum Aufgeld für die beanspruchte Reserveenergie.

<sup>4</sup> Die ElCom kann bei der Festlegung der Eckwerte und der weiteren Aspekte die nationale Netzgesellschaft (Netzgesellschaft) bezeichnen.

### **Art. 3** Ausschreibung

<sup>1</sup> Die Netzgesellschaft führt die Ausschreibung zur Bildung der Wasserkraftreserve durch. Sie legt vorgängig die Modalitäten der Ausschreibung, nötigenfalls eine Konkretisierung der Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie die Modalitäten des Abrufs fest.

<sup>2</sup> An der Bildung der Reserve teilnehmen können die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken, die Elektrizität in die Schweizer Regelzone einspeisen.

<sup>3</sup> Die Netzgesellschaft führt die Ausschreibungen vor Beginn des hydrologischen Jahres durch. Sie erteilt die Zuschläge so, dass die Reserve am kostengünstigsten und bedarfsgerecht gebildet werden kann.

<sup>4</sup> Die ElCom kann weitere Ausschreibungen anordnen zur:

- a. Bildung der Reserve im erforderlichen Umfang, falls eine erste Ausschreibung dies nicht hinreichend erreicht hat;
- b. Aufstockung der Reserve für eine grössere Energievorhaltung;
- c. Vorhaltung von Leistung.

<sup>5</sup> Sie kann unangemessen hohe Entgelte ausschliessen.

**Art. 4** Verpflichtung zur Teilnahme

<sup>1</sup> Ist zu erwarten, dass es mit einer weiteren Ausschreibung nicht gelingt, die Reserve mit der erforderlichen Energiemenge und zu angemessenen Entgelten zu bilden, so kann das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), insbesondere auf Antrag der ElCom, in Absprache mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Betreiber geeigneter Kraftwerke verpflichten, mit einer bestimmten Energiemenge an der Reserve teilzunehmen.

<sup>2</sup> Das UVEK legt auf Empfehlung der ElCom das Vorhalteentgelt für den betreffenden Betreiber fest.

**Art. 5** Vereinbarung mit Betreibern von Wasserkraftwerken

<sup>1</sup> Die Netzgesellschaft schliesst mit jedem Betreiber, der einen Zuschlag erhält, eine Vereinbarung über die Vorhaltung ab. Die Vereinbarungen müssen einheitlich sein.

<sup>2</sup> In der Vereinbarung sind auf der Grundlage der Ausschreibung insbesondere festzulegen:

- a. die Energiemenge, mit der ein Betreiber an der Reserve teilnimmt;
- b. die Dauer und der Zeitraum der Vorhaltung;
- c. das Vorhalteentgelt für den Betreiber;
- d. die Bedingungen des Abrufs;
- e. die Einzelheiten der folgenden Pflichten eines Betreibers gegenüber der Netzgesellschaft:
  1. die Auskünfte, die ein Betreiber erteilen muss, und die Unterlagen, die er zur Verfügung stellen muss (Art. 17 Abs. 1),
  2. die Meldung der verfügbaren Leistung (Art. 13 Abs. 2);
- f. der Verzicht auf Revisionsarbeiten während der Vorhaltungsdauer;
- g. eine Konventionalstrafe nach den Vorgaben der ElCom (Art. 2 Abs. 3 Bst. f).

<sup>3</sup> Kann die Netzgesellschaft mit einem Betreiber, den das UVEK zur Teilnahme an der Reserve verpflichtet, keine Vereinbarung erzielen, so legt die ElCom deren Inhalte fest.

<sup>4</sup> Die Netzgesellschaft legt den Abruf im Verhältnis mit den Bilanzgruppen fest. Sie kann eine entsprechende Mustervereinbarung vorgängig der ElCom vorlegen; diese kann Änderungen verlangen, falls die Mustervereinbarung nicht sachgerecht ist.

**3. Abschnitt: Ergänzende Reserve****Art. 6** Reservekraftwerke und Notstromgruppen

<sup>1</sup> Zur Wasserkraftreserve kommt eine ergänzende Reserve mit einer Leistung von insgesamt bis zu 1000 MW hinzu. Das UVEK kann diesen Wert in Absprache mit der ElCom und unter Beachtung von Artikel 2 Absatz 2 erhöhen, wenn sich ein höherer Bedarf abzeichnet.

<sup>2</sup> An der Bildung der ergänzenden Reserve teilnehmen können Betreiber von:

- a. mit Gas oder anderen Energieträgern betriebenen Kraftwerken (Reservekraftwerke);
- b. Notstromgruppen.

<sup>3</sup> Die Reservekraftwerke und Notstromgruppen kommen nur für die Stromreserve zum Einsatz und produzieren keinen Strom für den Markt.

**Art. 7**                   Erstmalige Bildung der ergänzenden Reserve mit Reservekraftwerken und spätere Erweiterung

<sup>1</sup> Das UVEK bildet die ergänzende Reserve in einem ersten Schritt mit den Betreibern von Reservekraftwerken, mit denen es sich im Hinblick auf eine Reserveteilnahme und eine Inbetriebnahme im Februar 2023 geeinigt hat.

<sup>2</sup> Das Bundesamt für Energie (BFE) kann weitere Betreiber in die ergänzende Reserve aufnehmen, um die Leistung nach Artikel 6 Absatz 1 zu erreichen. Es führt dafür in der Regel Ausschreibungen durch.

<sup>3</sup> Für den Zuschlag bei einer Ausschreibung werden insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- a. die rasche Umrüstbarkeit und Einsatzbereitschaft von Anlagen;
- b. die Höhe des Verfügbarkeitsentgelts;
- c. weitere Kriterien wie die technische Qualität, die Bewilligungsfähigkeit, die Auswirkungen auf die Umwelt und den Standort eines Projekts.

**Art. 8**                   Verpflichtung zur Teilnahme

Kann die ergänzende Reserve nicht im erforderlichen Umfang und zu angemessenen Entgelten gebildet werden, so kann das UVEK in Absprache mit dem WBF die Inhaber von geeigneten Reservekraftwerken oder Unternehmen, die über ein solches Kraftwerk verfügen können und die zum entsprechenden Betrieb fähig sind, verpflichten, mit einer bestimmten Kraftwerksleistung an der Reserve teilzunehmen.

**Art. 9**                   Vereinbarung mit Betreibern von Reservekraftwerken und Verfügbarkeitsentgelt

<sup>1</sup> Das BFE schliesst mit jedem Betreiber, der aufgrund einer Einigung, eines Zuschlags oder einer Verpflichtung an der Reserve teilnimmt, eine Vereinbarung über den Einsatz für die Reserve ab. Die Vereinbarungen unterscheiden sich je nachdem, ob der Betreiber der Eigentümer der Anlage ist oder ob er eine andere Berechtigung daran hat.

<sup>2</sup> In der Vereinbarung insbesondere festzulegen sind:

- a. die für die Reserve einsetzbare Leistung;
- b. die Dauer und der Zeitraum der Verfügbarkeit;
- c. das Verfügbarkeitsentgelt für den Betreiber;

- d. ein jährlicher Testbetrieb und ein Zeitfenster für die Revision und den Unterhalt;
- e. die Inhalte nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben d, e und g.

<sup>3</sup> Kann das BFE mit einem Betreiber, den das UVEK zur Teilnahme an der ergänzenden Reserve verpflichtet hat, keine Vereinbarung erzielen, so legt das BFE deren Inhalte fest.

<sup>4</sup> Mit dem Verfügbarkeitsentgelt werden quartalsweise die fixen, einsatzunabhängigen Kosten des Betriebs vergütet wie die Verfügbarkeit der Anlage, die Beschaffung und Lagerung der Brennstoffe und die Netzanschlusskosten. Die Entgelthöhe muss angemessen sein. Die ECom gibt dem BFE auf Anfrage fallweise an, wie sie die Angemessenheit beurteilt.

#### **Art. 10** Betriebsanforderungen

<sup>1</sup> Die Reservekraftwerke müssen möglichst als Zweistoffanlagen betreibbar sein.

<sup>2</sup> Das BFE kann in Absprache mit der ECom weitere technische Betriebsanforderungen für die Reservekraftwerke festlegen, insbesondere betreffend:

- a. die Vorlaufzeit bei einem Einsatz;
- b. die Anzahl möglicher Starts und Stopps sowie die Mindestbetriebsdauer;
- c. die Anpassungsfähigkeit der Leistung;
- d. die Fernsteuerbarkeit.

<sup>3</sup> Die Generatoren dürfen ausserhalb der Bereitschaftszeiten für die Spannungshaltung eingesetzt werden.

#### **Art. 11** Tarif für die Nutzung von Rohrleitungen

Das BFE kann einen kostenbasierten Tarif für die Nutzung der Rohrleitungen für die Brennstoffzufuhr festlegen, wenn sich die Betreiber der Reservekraftwerke und diejenigen der Rohrleitungen nicht auf ein angemessenes Entgelt einigen können.

#### **Art. 12** Ausschreibungen für spätere neue Reservekraftwerke

<sup>1</sup> Das BFE kann zusätzlich zu Artikel 7 Absatz 2 weitere Ausschreibungen für neue Reservekraftwerke durchführen, um sicherzustellen, dass diese im Hinblick auf eine spätere Erweiterung der ergänzenden Reserve rechtzeitig erstellt und die Betreiber bei Bedarf in die ergänzende Reserve aufgenommen werden können.

<sup>2</sup> Für den Zuschlag werden die Kriterien nach Artikel 7 Absatz 3 berücksichtigt.

#### **Art. 13** Teilnahme von Notstromgruppen

<sup>1</sup> Das UVEK bildet die ergänzende Reserve auch mit den Betreibern von Notstromgruppen, mit denen es sich im Hinblick auf eine Reserveteilnahme im Februar 2023 geeinigt hat.

<sup>2</sup> Das BFE kann weitere Betreiber von Notstromgruppen in die ergänzende Reserve aufnehmen, um die Leistung nach Artikel 6 Absatz 1 zu erreichen. Es führt dafür in der Regel Ausschreibungen durch.

<sup>3</sup> Ist zu erwarten, dass es mit einer weiteren Ausschreibung nicht gelingt, die ergänzende Reserve im erforderlichen Umfang und zu angemessenen Entgelten zu bilden, so kann das UVEK analog zu Artikel 4 die Betreiber von Notstromgruppen zur Teilnahme an der Reserve verpflichten. Eine solche Verpflichtung ist nicht möglich bei Notstromgruppen, die zu militärischen oder anderen kritischen Infrastrukturen gehören.

<sup>4</sup> Die Teilnahme an der ergänzenden Reserve kann mit einer ganzen Notstromgruppe oder Teilen von einer solchen erfolgen.

#### **Art. 14** Vereinbarung mit Betreibern von Notstromgruppen und Verfügbarkeitsentgelt

<sup>1</sup> Das BFE schliesst mit den Betreibern von Notstromgruppen eine Vereinbarung über den Einsatz für die Reserve ab. Eine Vereinbarung kann mehrere Betreiber umfassen. Die Vereinbarungen müssen einheitlich sein. Ihr Inhalt richtet sich sinngemäss nach Artikel 9.

<sup>2</sup> Mit dem Verfügbarkeitsentgelt werden quartalsweise die fixen, einsatzunabhängigen Kosten des Betriebs vergütet wie die Verfügbarkeit der Notstromgruppe und die dafür nötigen anlageseitigen Investitionen einschliesslich allfälliger Sanierungskosten.

<sup>3</sup> Die Betreiber können die Notstromgruppen weiterhin für ihre eigenen betrieblichen Zwecke nutzen. Der Einsatz für die Stromreserve hat im Fall eines Abrufs Vorrang.

<sup>4</sup> Das BFE kann technische Betriebsanforderungen festlegen.

### **4. Abschnitt: Einsatz und Abruf der Reserve**

#### **Art. 15** Abrufordnung

<sup>1</sup> Die ElCom legt das Zusammenspiel der Wasserkraftreserve und der ergänzenden Reserve für den Fall eines Abrufs in einer Abrufordnung fest. Darin wird festgelegt, in welcher Versorgungslage, in welcher Reihenfolge und in welchem Umfang Energie aus den beiden Reserven abgerufen wird.

<sup>2</sup> Sie beachtet dafür in der folgenden Reihenfolge:

- a. eine rechtzeitig verfügbare und ausreichend grosse Leistung;
- b. die Schonung von beschränkt verfügbaren Teilen der Reserven;
- c. tiefe Kosten;
- d. geringe Schadstoffemissionen und Klimaauswirkungen; und
- e. die folgenden weiteren Bedingungen:



1. die Verfügbarkeit der Wasserkraftreserve und der ergänzenden Reserve sowie die Einsatzgeschwindigkeit der verschiedenen Anlagentypen bei einem Abruf,
2. den Abrufzeitpunkt im Winter oder im Frühling,
3. die voraussichtliche Dauer und Häufigkeit eines Abrufs,
4. die Verfügbarkeit des Brennstoffs,
5. die technischen Besonderheiten der verschiedenen Anlagentypen,
6. die unterschiedlichen Schadstoff- und Lärmemissionen der verschiedenen Anlagentypen.

<sup>3</sup> In der Abrufordnung wird zudem festgelegt, mit welchem Vorlauf die Reservekraftwerke in Betriebsbereitschaft zu versetzen sind, wenn sich ein Abruf abzeichnet, und wann sie diesen Bereitschaftsgrad wieder verlassen können.

<sup>4</sup> Die EICom kann die Abrufordnung für den laufenden und den nächsten Winter anpassen.

## **Art. 16**          Abruf

<sup>1</sup> Die Stromreserve steht zum Abruf frei, wenn an der Strombörse für den Folgetag die nachgefragte Menge Elektrizität das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung).

<sup>2</sup> Im Fall einer fehlenden Markträumung melden der Netzgesellschaft:

- a. die Betreiber, die an der Reserve teilnehmen: die in ihrem Teil der Reserve verfügbare Leistung;
- b. die Bilanzgruppen mit einem Reservebedarf: ihren Bedarf an Elektrizität für den Folgetag.

<sup>3</sup> Die Netzgesellschaft nimmt den Abruf nach der Abrufordnung und diskriminierungsfrei vor. Der Abruf der Wasserkraftreserve erfolgt grundsätzlich über alle Betreiber, die an dieser Reserve teilnehmen, proportional zur vereinbarten Energiemenge.

<sup>4</sup> Bei einer anderweitigen unmittelbaren Gefährdung, insbesondere einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs, kann die Netzgesellschaft in Abweichung von Absatz 1 Elektrizität von Anlagen aus beiden Reserven auch ohne fehlende Markträumung oder ohne Bedarfsmeldung einer Bilanzgruppe abrufen. Ein Abruf ist in Ausnahmefällen auch im Rahmen allfälliger internationaler Solidaritätsvereinbarungen möglich. Die Netzgesellschaft meldet alle Abrufe nach diesem Absatz der EICom.

<sup>5</sup> Die EICom kann in Abweichung von Absatz 1 ausnahmsweise den Abruf bei einem Reservekraftwerk anordnen, um der Wasserkraftreserve zusätzliche Energie zuzuführen. Voraussetzung dafür ist, dass eine grosse Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Wasserkraftreserve ohne diese Massnahme im späteren Verlauf des Winters nicht ausreichen wird.

**Art. 17** Abrufentschädigung

<sup>1</sup> Bei einem Abruf erhalten die Betreiber von der Netzgesellschaft eine Entschädigung für die abgerufene Energie.

<sup>2</sup> Bei der Wasserkraftreserve berechnet die Netzgesellschaft die Entschädigung nach den Vorgaben der ElCom (Art. 2 Abs. 3 Bst. d).

<sup>3</sup> Bei den Reservekraftwerken werden mit der Abrufentschädigung vergütet:

- a. die einsatzabhängigen Kosten des Betriebs, wie
  1. die Kosten für die Netznutzung, die Energieträger und die Emissionsrechte,
  2. die Kosten für den Einsatz des Personals und das für den Betrieb benötigte Wasser;
- b. eine tägliche Pauschale für die Tage, an denen die Anlagen in Betriebsbereitschaft sein müssen.

<sup>4</sup> Die Netzgesellschaft berechnet die Entschädigung nach Absatz 3 aufgrund von durch die ElCom im Voraus festgelegten einheitlichen Parametern, insbesondere den Preisindizes für die Kosten für die Brennstoffe und die Emissionsrechte.

<sup>5</sup> Bei den Notstromgruppen werden mit der Abrufentschädigung die einsatzabhängigen Kosten des Betriebs vergütet, wie die Kosten für die Netznutzung, die Energieträger, die Emissionsrechte oder die CO<sub>2</sub>-Abgabe sowie für weitere Betriebsmittel.

<sup>6</sup> Die ElCom kann für die Entschädigungen nach den Absätzen 3-5 Parameter festlegen, um allfällige übermässige Gewinne zu begrenzen.

**Art. 18** Aufgeld bei einem Abruf und Weiterverkauf der Energie

<sup>1</sup> Die Bilanzgruppen, die einen Abruf veranlasst haben, zahlen der Netzgesellschaft den Marktpreis für den Abrufzeitraum und ein Aufgeld analog zur Ausgleichsenergie. Das Aufgeld soll verhindern, dass die Bilanzgruppen Energie aus der Reserve statt am Markt beschaffen.

<sup>2</sup> Die Bilanzgruppen und ihre Händler und bei nachgelagerten Geschäften auch andere Händler oder sonstige Marktakteure dürfen bei einem Weiterverkauf der Energie aus der Reserve keinen Gewinn erzielen und diese Energie nicht ins Ausland verkaufen.

<sup>3</sup> Gewinne, die entgegen Absatz 2 erzielt werden, müssen die Bilanzgruppen und die anderen genannten Akteure an die Netzgesellschaft erstatten.

**5. Abschnitt: Kosten, Finanzierung und Rückzahlungen an den Bund sowie Auskünfte und Überwachung****Art. 19** Kosten und Finanzierung

<sup>1</sup> Die Kosten für die Stromreserve setzen sich zusammen aus:

- a. dem Vorhalteentgelt an die Betreiber in der Wasserkraftreserve;

- b. dem Verfügbarkeitsentgelt an die Betreiber von Reservekraftwerken und von Notstromgruppen;
- c. der Abrufentschädigungen für die Betreiber.

<sup>2</sup> Die Finanzierung erfolgt:

- a. als Teil des Netznutzungsentgelts für das Übertragungsnetz analog zu den Systemdienstleistungen (Art. 15 Abs. 2 Bst. a StromVG), wobei dieser Teil des Netznutzungsentgelts als eigenständige Position in Rechnung zu stellen ist;
- b. durch die Einnahmen aus:
  - 1. den Zahlungen der Bilanzgruppen nach Artikel 18 Absatz 1,
  - 2. den Konventionalstrafen nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe g, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e oder Artikel 14 Absatz 1.

<sup>3</sup> Der Vollzugaufwand, insbesondere derjenige der Netzgesellschaft, wird einschliesslich der Vorbereitungsarbeiten ebenfalls aus den Einnahmen nach Absatz 2 finanziert. Er berechnet sich nach den tatsächlichen Kosten, dies auch bei den Kapitalkosten, insbesondere bei der Verzinsung von Deckungsdifferenzen.

#### **Art. 20** Rückzahlungen an den Bund

<sup>1</sup> Die Kosten, die dem Bund entstanden sind, damit Reservekraftwerke per Februar 2023 in Betrieb gehen können, sowie allfällige Mietkosten, die der Bund anstelle eines Betreibers übernimmt, werden dem Bund ohne Verzinsung über drei Jahre aus Mitteln nach Artikel 19 Absatz 2 zurückerstattet. Dazu wird das Netznutzungsentgelt des Übertragungsnetzes ab 2024 über drei Jahre entsprechend erhöht.

<sup>2</sup> Findet der Bund für ein Reservekraftwerk, für das in der Vorbereitungsphase im Jahr 2022 eine Inbetriebnahme im Februar 2023 geplant ist, keinen Betreiber oder fällt ein Betreiber später aus, so leistet der Bund dem Eigentümer der entsprechenden Anlagen eine Abgeltung. Die Finanzierung dieser Abgeltung erfolgt gemäss der Regelung von Absatz 1.

<sup>3</sup> Die Abgeltung nach Absatz 2 deckt die für die Verbringung der Anlagen in die Schweiz angefallenen Kosten und den Ersatz für Erträge, die der Eigentümer erzielt hätte, wenn er die Anlagen einem Betreiber ausserhalb der Reserve überlassen hätte. Eine solche Abgeltung deckt maximal die Zeit vom 1. Februar 2023 bis zum 31. Mai 2026 ab.

<sup>4</sup> Die Kosten für allfällige, im kantonalen Recht vorgesehene Abgeltungen an die Standortgemeinden können über eine spätere Erhöhung des Netznutzungsentgelts nach der Regelung von Absatz 1 erstattet werden.

#### **Art. 21** Auskünfte, Daten, Zugang und Offenlegung

<sup>1</sup> Die EICom, die Netzgesellschaft, das UVEK und das BFE erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben von den Betreibern, die an der Stromreserve teilnehmen, kostenlos die nötigen Auskünfte und Unterlagen, insbesondere zu den Speicherständen, sowie Zugang zu den Anlagen.

<sup>2</sup> Die ElCom kann im Fall eines Abrufs von den beteiligten Bilanzgruppen die Offenlegung der Handelsgeschäfte mit Bezug zum Abruf verlangen. Die Offenlegung von nachgelagerten Geschäften kann sie auch von anderen Händlern oder sonstigen Marktakteuren verlangen.

#### **Art. 22** Überwachung und Anordnungen durch die ElCom

<sup>1</sup> Die ElCom überwacht die Versorgungssituation laufend.

<sup>2</sup> Sie überwacht insbesondere die Errichtung und die Vorhaltung der Wasserkraftreserve, die Verfügbarkeit und Bereitschaft der Reservekraftwerke und der Notstromgruppen, die übrige Umsetzung der Stromreserve und den Vollzug durch die Netzgesellschaft.

<sup>3</sup> Sie trifft nötigenfalls Anordnungen, soweit nicht das UVEK oder das BFE zuständig sind.

<sup>4</sup> Ist absehbar, dass die Wasserkraftreserve im Zeitraum, für den sie gebildet wurde, nicht mehr benötigt wird, so ordnet die ElCom deren vorzeitige Auflösung an.

### **6. Abschnitt: Straf- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 23** Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Mit Busse bis 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. Energie, die aus einem Reserveabruf stammt, mit Gewinn weiterverkauft oder ins Ausland verkauft, sei es direkt oder im Rahmen nachgelagerter Geschäfte (Art. 18 Abs. 2);
- b. im Zusammenhang mit der Reserve der ElCom oder der Netzgesellschaft Unterlagen mit falschen Angaben liefert, falsche Auskünfte erteilt oder Auskünfte verweigert (Art. 21 Abs. 1).

<sup>2</sup> Die Strafverfolgung richtet sich nach Artikel 29 Absatz 3 StromVG.

#### **Art. 24** Änderung anderer Erlasse

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### **1. CO<sub>2</sub>-Verordnung vom 30. November 2012<sup>3</sup>**

#### *Art. 41 Abs. 1<sup>ter</sup> und Abs. 3*

<sup>1ter</sup> Ein Betreiber von mit Gas oder anderen Energieträgern betriebenen Reservekraftwerken, der bei einem Abruf der Reserve nach der Winterreserveverordnung vom ...

<sup>3</sup> SR 641.711

2023<sup>4</sup> Strom produziert und ins Netz einspeist, kann keine Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 1<sup>bis</sup> beantragen.

<sup>3</sup> Steigen die Treibhausgasemissionen der Anlagen während eines Jahres auf mehr als 25 000 Tonnen CO<sub>2</sub>eq, so muss der Betreiber ab Beginn des Folgejahres am EHS teilnehmen. Emissionen von Notstromgruppen, die bei einem Reserveabruf nach der Winterreserververordnung Strom produzieren und ins Netz einspeisen, werden dabei nicht berücksichtigt.

*Art. 96b Abs. 2, Bst. g*

<sup>2</sup> Als fossil-thermische Kraftwerke gelten Anlagen, die aus fossilen Energieträgern entweder nur Strom oder gleichzeitig auch Wärme produzieren und:

g. deren Hauptzweck nicht die Produktion und Einspeisung von Strom aus mit Gas oder anderen Energieträgern betriebenen Reservekraftwerken nach der Winterreserververordnung<sup>5</sup> ist.

## **2. Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008<sup>6</sup>**

*Art. 7 Abs. 3 Bst. e<sup>bis</sup>*

<sup>3</sup> In der Kostenrechnung müssen alle für die Berechnung der anrechenbaren Kosten notwendigen Positionen separat ausgewiesen werden, insbesondere:

e<sup>bis</sup>. die Kosten im Zusammenhang mit Stromreserve gemäss der Winterreserververordnung vom...<sup>7</sup> (WResV);

*Art. 15 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Die nationale Netzgesellschaft stellt individuell in Rechnung:

b. den Bilanzgruppen die verursachten Kosten für die Ausgleichsenergie, inklusive der Anteile der Leistungsvorhaltung für die Sekundär- und Tertiärregelung, für das Fahrplanmanagement und für die Stromreserve gemäss WResV;

<sup>2</sup> Sie stellt den Netzbetreibern und den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern entsprechend der bezogenen elektrischen Energie der Endverbraucher folgende Kosten in Rechnung:

a<sup>bis</sup>. die Kosten im Zusammenhang mit der Stromreserve gemäss WResV;

4 SR xxx

5 SR xxx

6 SR 734.71

7 SR xxx

**Art. 25**            Aufhebung anderer Erlasse

Die Verordnung vom 7. September 2022<sup>8</sup> über die Errichtung einer Wasserkraftreserve wird aufgehoben.

**Art. 26**            Inkrafttreten und Geltungsdauer

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 15. Februar 2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie gilt unter Vorbehalt von Absatz 3 bis zum 31. Dezember 2026.

<sup>3</sup> Die Artikel 4, 8 und 13 Absatz 3 gelten bis zum 15. Mai 2024.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>8</sup> AS 2002 xxx



Bern, 19. Oktober 2022

Adressaten:

die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

**Stromversorgungssicherheit: Verordnung über den Einsatz von Reservekraftwerken für den Winter 2022/2023, Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 19. Oktober 2022 das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Verordnung über den Einsatz von Reservekraftwerken für den Winter 2022/2023 ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 18. November 2022.

Die Risiken für eine Strom- und Gasmangellage in der Schweiz im kommenden Winter sind erheblich angestiegen. Der Bundesrat stärkt deshalb mit verschiedenen Massnahmen die Energieversorgungssicherheit. Im Strombereich stehen auf der Produktionsseite Reservekapazitäten für ausserordentliche Knappheitssituationen im Zentrum. Am 7. September 2022 hat der Bundesrat die Verordnung über die Wasserkraftreserve (WResV) beschlossen und per 1. Oktober 2022 in Kraft gesetzt. Die Reservekraftwerke werden mit der vorliegenden Verordnungsrevision zusammen mit der Wasserkraftreserve in eine sog. Winterstromreserve integriert. Formell handelt es sich um eine Erweiterung der Verordnung zur Wasserkraftreserve, die bereits eine Totalrevision erfährt und neu den Titel «Verordnung über die Errichtung einer Winterreserve (Winterreserveverordnung, WResV)» erhält. Die Revision muss spätestens Mitte Februar 2023 in Kraft treten können, um für den Spätwinter 2022/2023 noch eine Wirkung entfalten zu können. Der Bundesrat hat aufgrund der Dringlichkeit beschlossen, ein abgekürztes Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Verordnung ist befristet bis am 30. Juni 2026. Sie ist eine Übergangslösung und soll sobald wie möglich durch eine Regelung im Gesetz abgelöst werden.

Die Daten der Vernehmlassung wurden so festgelegt, dass die Verordnung per 15. Februar 2023 in Kraft treten kann. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis, dass wir Ihnen nicht mehr Zeit für eine Rückmeldung einräumen können.

Wir laden Sie ein, zu den Vernehmlassungsvorlagen und den Ausführungen in den erläuternden Berichten Stellung zu nehmen.



Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](#).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

[Mohamed.Benahmed@bfe.admin.ch](mailto:Mohamed.Benahmed@bfe.admin.ch) / [martin.michel@bfe.admin.ch](mailto:martin.michel@bfe.admin.ch)

Im Hinblick auf allfällige Rückfragen unsererseits bitten wir Sie, die bei Ihnen zuständige Kontaktperson und deren Koordinaten anzugeben.

Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Mohamed Benahmed (Tel. +41 58 46 25747) und Martin Michel (Tel. +41 58 46 25752) zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danke ich Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

Simonetta Sommaruga  
Bundesrätin



**Liste der Vernehmlassungsadressaten**  
**Liste des destinataires consultés**  
**Elenco dei destinatari della consultazione**

**Titel DE / FR / IT**

Art. 4 Abs. 3 Vernehmlassungsgesetz (SR 172.061)

1. Kantone / Cantons / Cantoni .....3
2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques  
représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale 5
3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete /  
associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui  
œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città  
e delle regioni di montagna .....6
4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faîtières de  
l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali  
dell'economia .....6
5. Weitere interessierte Kreise / Autres milieux concernés / Altri ambienti interessati..7

1. Kantone / Cantons / Cantoni

Staatskanzlei des Kantons Zürich	Neumühlequai 10 Postfach 8090 Zürich
Staatskanzlei des Kantons Bern	Postgasse 68 3000 Bern 8
Staatskanzlei des Kantons Luzern	Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern
Standeskanzlei des Kantons Uri	Rathausplatz 1 6460 Altdorf
Staatskanzlei des Kantons Schwyz	Regierungsgebäude, Bahnhofstrasse 9 Postfach 1260 6431 Schwyz
Staatskanzlei des Kantons Obwalden	Rathaus 6061 Sarnen
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	Dorfplatz 2 Postfach 1246 6371 Stans
Staatskanzlei des Kantons Glarus	Rathaus 8750 Glarus
Staatskanzlei des Kantons Zug	Seestrasse 2 Regierungsgebäude am Postplatz 6300 Zug
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	Rue des Chanoines 17 1701 Fribourg
Staatskanzlei des Kantons Solothurn	Rathaus Barfüssergasse 24 4509 Solothurn
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	Marktplatz 9 4001 Basel
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	Regierungsgebäude Rathausstrasse 2 4410 Liestal
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	Beckenstube 7 8200 Schaffhausen

Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	Regierungsgebäude 9102 Herisau
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	Marktgasse 2 9050 Appenzell
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	Regierungsgebäude 9001 St. Gallen
Standeskanzlei des Kantons Graubünden	Reichsgasse 35 7001 Chur
Staatskanzlei des Kantons Aargau	Regierungsgebäude 5001 Aarau
Staatskanzlei des Kantons Thurgau	Regierungsgebäude Zürcherstrasse 188 8510 Frauenfeld
Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	Piazza Governo 6 6501 Bellinzona
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	Place du Château 4 1014 Lausanne
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	Planta 3 1950 Sion
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	Le Château Rue de la Collégiale 12 2000 Neuchâtel
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	Rue de l'Hôtel-de-Ville 2 Case postale 3964 1211 Genève 3
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	2, rue de l'Hôpital 2800 Delémont
Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) Conférence des gouvernements cantonaux (CdC) Conferenza die Governi cantonale (CdC)	Sekretariat, Haus der Kantone Speichergasse 6 3001 Bern

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés  
à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale

Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro	Generalsekretariat, Hirschengraben 9 Postfach 119 3000 3001 Bern
Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU) Union Démocratique Fédérale (UDF) Unione Democratica Federale (UDF)	Postfach 3602 Thun
Ensemble à Gauche (EAG)	Case postale 2070 1211 Gevève 2
Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV	Nägeligasse 9 Postfach 3001 Bern
FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali	Generalsekretariat, Neuengasse 20 Postfach 3001 Bern
Grüne Partei der Schweiz GPS Parti écologiste suisse PES Partito ecologista svizzero PES	Waisenhausplatz 21 3011 Bern
Grünliberale Partei Schweiz glp Parti vert'libéral Suisse pvl Partito verde liberale svizzero pvl	Monbijoustrasse 30 3011 Bern
Lega dei Ticinesi (Lega)	Via Monte Boglia 3 Case postale 4562 6904 Lugano
Partei der Arbeit PDA Parti suisse du travail PST	Postfach 8721 8036 Zürich
Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Dentre UDC Unione Democratica di Centro UDC	Generalsekretariat Postfach 8252 3001 Bern
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS	Zentralsekretariat, Theaterplatz 4 Postfach 3001 Bern

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete Groupement suisse pour les régions de montagne Gruppo svizzero per le regioni di montagna	Seilerstrasse 4 Postfach 3001 Bern
Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri	Laupenstr. 35 3008 Bern
Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere	Monbijoustrasse 8 Postfach 3001 Bern

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia

economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation	Hegibachstrasse 47 Postfach 8032 Zürich
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)	Schwarztorstrasse 26 Postfach 3001 Bern
Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	Hegibachstrasse 47 Postfach 8032 Zürich
Schweizerischer Bauernverband (SBV) Union suisse des paysans (USP) Unione svizzera die contadini (USC)	Laurstrasse 10 5201 Brugg
Schweizerische Bankiervereinigung (SBV) Association suisse des banquiers (ASB) Associazione svizzera die banchieri (ASB) Swiss Bankers Association	Postfach 4182 4002 Basel
Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)	Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 23
Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera deigli impiegati die commercio	Hans-Huber-Strasse 4 Postfach 1853 8027 Zürich

Travail.Suisse	Hopfenweg 21 Postfach 5775 3001 Bern
----------------	--

5. Weitere interessierte Kreise / Autres milieux concernés / Altri ambienti interessati

Kantonale Konferenzen / Conférences cantonales / Conferenze cantonale

Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) Conférence suisse des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP) Conferenza svizzera dei direttori delle pubbliche costruzioni, della pianificazione del territorio e dell'ambiente DCPA	Speichergasse 6 3000 Bern 7
Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV) Conférence des directeurs cantonaux des transports publics (CTP)	Speichergasse 6 3000 Bern 7
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances (CDF) Conferenza direttori cantonali finanze (CDF)	Speichergasse 6 Postfach 3000 Bern 7
Konferenz der Schweizer Denkmalpfleger und Denkmalpflegerinnen (KSD) Conférence suisse des conservatrices et conservateurs des monuments (CSCM) Conferenza svizzera delle soprintendenti e dei soprintendenti ai monumenti (CSSM)	Vorderegg 16 8166 Niederweningen
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) Conferenza dei direttori cantonali dell'energia (EnDK)	Speichergasse 6 Postfach 3000 Bern 7
Konferenz Kantonaler Energiefachstellen (EnFK) Conférence des services cantonaux de l'énergie (EnFK) Conferenza dei servizi cantonali dell'energia (EnFK)	Speichergasse 6 Postfach 444 3000 Bern 7
Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) Conférence gouvernementale des cantons alpins (CGCA) Conferenza dei governi dei Cantoni alpini (CGCA)	Hinterm Bach 6 Postfach 658 7002 Chur
Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft KWL	Speichergasse 6 Postfach 690 3001 Bern

Vereinigung der Strassenverkehrsämter (ASA) Association des services des automobiles (ASA) Associazione dei servizi della circolazione (ASA)	Thunstrasse 9 3000 Bern 6
--	------------------------------

Ausserparlamentarische Kommissionen / Commissions extraparlimentaires / Commissioni extraparlamentari

Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom) Commission fédérale de l'électricité (EiCom) Commissione federale dell'energia elettrica (EiCom)	Christoffelgasse 5 3003 Bern
Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK) Commission fédérale de la consommation (CFC) Commissione federale del consumo (CFC)	Bundeshaus Ost 3003 Bern
ENSI-Rat Conseil de l'IFSN Consiglio dell'IFSN	ENSI, Industriestrasse 19 Frau Eveline Strub 5200 Brugg
Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit (KNS)	Gaswerkstr. 5 5200 Brugg
Eidgenössische Energieforschungskommission	c/o Bundesamt für Energie Katja Maus 3003 Bern
Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD)	Sekretariat, Hallwylstrasse 15 Irène Bruneau 3003 Bern
Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK)	Sekretariat ENHK, c/o BAFU 3003 Bern

Gas- und Erdölwirtschaft / Industrie du gaz et du pétrole / Industria del gas e del petrolio

CARBURA	Badenerstrasse 47, Postfach 8021 Zürich
Erdöl-Vereinigung (EV)	Spitalgasse 5 8001 Zürich
IG Erdgas	Technopark Luzern D4 Platz 4 6039 Root Längenbold
Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG)	Grütlistrasse 44 Postfach 8027 Zürich

Elektrizitätswirtschaft / Industrie électrique / Industria elettrica

Association Des Usiniers Romands (ADUR)	ch. du Crépon 9 1815 Clarens
Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber (DSV)	Bremgarterstr. 1 Postfach 172 5610 Wohlen 2
Electrosuisse	Luppenstrasse 1 8320 Fehraltdorf
Epex Spot Schweiz AG	Marktgasse 20 3011 Bern
Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle Nagra	Hardstrasse 73 Postfach 280 5430 Wettingen
regioGrid - Verband kantonaler und regionaler Energieversorger	c/o Groupe E AG Route de Morat 135 1763 Granges-Paccot
Schweizerische Gesellschaft der Kernfachleute (SGK)	5232 Villigen PSI
Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband (SWV)	Rütistrasse 3a Postfach 5401 Baden
Swiss Contracting	Bruneggerstr. 24 Postfach 304 5103 Mörlikon
Swissgrid AG	Bleichemattstrasse 31 5001 Aarau
Swissmig - Verein Smart Grid Industrie Schweiz	c/o Roland Kiefer im Gügi 6 8457 Humlikon
swissnuclear	Postfach 1663 4601 Olten
Swisspower AG	Bändliweg 20 Postfach 8048 Zürich
Verband der Personalvertretungen der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft VPE	3000 Bern



Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)	Hintere Bahnhofstrasse 10 Postfach 5001 Aarau
Verein Smart Grid Schweiz	Dr. Maurus Bachmann, Geschäftsführer Dr. Schneider-Strasse 14 2560 Nidau
Verband Aargauischer Stromversorger	Ruedi Zurbrügg Gaswerkstrasse 5 5200 Brugg
Verein Energy Certificate System ECS Schweiz	Technoparkstrasse 1 8005 Zürich

Industrie- und Dienstleistungswirtschaft / Industrie et services / Industria e servizi

Aluminium-Verband Schweiz (alu.ch)	Hallenstrasse 15 Postfach 71 8024 Zürich
asut Schweizerischer Verband der Telekommunikation	Klösterlistutz 8 3013 Bern
cemsuisse	Marktgasse 53 3011 Bern
Fachverband Elektroapparate für Haushalte und Gewerbe Schweiz (FEA)	Obstgartenstrasse 28 8006 Zürich
Fédération des Entreprises Romandes Genève	98, rue de Saint-Jean Case postale 5278 1211 Genève 11
GastroSuisse	Blumenfeldstrasse 20 8046 Zürich
Gruppe Grosser Stromkunden (GGS)	Haselmattenstr. 24 3904 Naters
hotelleriesuisse	Monbijoustrasse 130 Postfach 3001 Bern
Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS)	Postfach 3001 Bern

Interessengemeinschaft Energieintensive Branchen (IGEB)	Bergstrasse 110 8032 Zürich
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA)	Selnaustr. 16 Postfach 8027 Zürich
Schweizer Tourismus-Verband (STV)	Finkenhübelweg 11 3001 Bern
Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)	C.F. Meyer-Str. 14 Postfach 8022 Zürich
Scienceindustries	Nordstrasse 15 Postfach 8021 Zürich
SWICO	Lagerstrasse 33 8004 Zürich
Swiss Engineering (STV)	Weinbergstr. 41 8006 Zürich
SwissHoldings - Verband der Industrie und Dienstleistungskonzerne der Schweiz	Nägeligasse 13 Postfach 3001 Bern
Swiss Retail Federation	Bahnhofplatz 1 3000 Bern 7
Swissmem	Pfingstweidstr. 102 Postfach 620 8037 Zürich
Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen (USIC)	Effingerstr. 1 Postfach 6916 3001 Bern
Vereinigung Schweizerischer Glasfabriken	Schützenmattstrasse 266 Postfach 8180 Bülach
EIT.swiss	Limmatstrasse 63 8005 Zürich
Verband Schweizerischer Elektrokontrollen (VSEK)	3000 Bern

VSIG Handel Schweiz	Güterstrasse 78 Postfach 4010 Basel
Verband der Schweizerischen Zellstoff-, Papier- und Kartonindustrie (ZPK)	Bergstrasse 110 Postfach 8032 Zürich

Verkehrswirtschaft / Industrie des transports / economia del traffico

Autogewerbeverband der Schweiz (AGVS)	Wölflistrasse 5 Postfach 64 3000 Bern 22
Automobil Club der Schweiz ACS	Wasserwerksgasse 39 3000 Bern 13
Auto-Schweiz	Postfach 47 3000 Bern 22
Pro Velo Schweiz	Birkenweg 61 3013 Bern
Schweizerischer Nutzfahrzeugverband (ASTAG)	Wölflistrasse 5 3006 Bern
Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS)	Sihlquai 255 8005 Zürich
Schweizerische Bundesbahnen SBB	Hilfikerstrasse 1 3013 Bern
Seilbahnen Schweiz, Dachverband der Seilbahnen	Giacomettistrasse 1 3006 Bern
strasseschweiz, Verband des Strassenverkehrs (FRS)	Wölflistrasse 5 Postfach 690 3000 Bern 22
Touring Club Schweiz (TCS)	Chemin de Blandonnet 4 1214 Vernier
Verband des freien Autohandels der Schweiz (VFAS)	Bremgartenstrasse 75 5610 Wohlen
Elektromobilclub der Schweiz ECS	

Electrosuisse, Fachgesellschaft E'mobile	Luppenstrasse 1 Postfach 269 8320 Fehraltdorf
Swiss eMobility	c/o Mobilitätsakademie des TCS, Maulbeerstrasse 10 3001 Bern
Verband öffentlicher Verkehr (VöV)	Dählhölzliweg 12 3000 Bern 6

Gebäudewirtschaft / Industrie du bâtiment / industria delle costruzioni

energo	Bösch 23 6331 Hünenberg
Gebäude Netzwerk Initiative (GNI)	Postfach 8045 Zürich
GebäudeKlima Schweiz	Rötzmattweg 51 4600 Olten
Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände KGTV	CH MEDIA Neumattstrasse 1 5001 Aarau
Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft (SVIT)	Giessereistrasse 18 8005 Zürich
Minergie Schweiz	Steinerstr. 37 3006 Bern
Schweizerischer Verein von Gebäudetechnik-Ingenieuren (SWKI)	Solothurnstr. 13 3322 Schönbühl
Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)	Auf der Mauer 11 Postfach 1768 8021 Zürich

Mieter- und Vermieterorganisationen / organisations de locataires et propriétaires /  
organizzazioni degli inquilini e dei proprietari

Association suisse des locataires (ASLOCA)	Rue du Lac 12 Case postale 6150 1211 Genève 6
--	---

Associazione svizzera inquilini Federazione della Svizzera Italiana	Via Stazio 2 6900 Massagno
Camera ticinese dell'economia fondiaria (CATEF)	Via Trevano 39 6904 Lugano
Casafair Schweiz	Bollwerk 35 Postfach 6515 3001 Bern
Chambre genèveoise immobilière CGI	Rue de la Rôtisserie 4 Case postale 3344 1211 Genève 3
Coopératives d'habitation Suisse, association romande	Rte des Plaines-du-Loup 32 Case postale 227 1000 Lausanne 22
Fédération Romande Immobilière (FRI)	rue du midi 15 Case postale 5607 1002 Lausanne
Hauseigentümerversand Schweiz (HEV)	Seefeldstrasse 60 Postfach 8032 Zürich
Schweizerische Stiftung zur Förderung von Wohneigentum (SFWE)	Obere Steingrubenstrasse 55 4503 Solothurn
Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband (SMV)	Monbijoustr. 61 3007 Bern
Sekretariat Mieterinnen- und Mieterverband Deutschweiz	Bäckerstr. 52 8004 Zürich
Union suisse des professionnels de l'immobilier (USPI)	Rte du Lac 2 1094 Paudex
Verband der Immobilien-Investoren (VIV)	Kapellenstrasse 14 Postfach 3001 Bern
Wohnbaugenossenschaften Schweiz (WBG)	Bucheggstrasse 109 Postfach 8042 Zürich
Wohnen Schweiz, Verband der Baugenossenschaften	Obergrundstrasse 70 6002 Luzern

Konsumentenorganisationen / Organisations de protection des consommateurs / Associazioni dei consumatori

Associazione consumatrici della Svizzera italiana (ASCI)	via Polar 46 Casella postale 165 6932 Lugano-Breganzona
Fédération Romande des Consommateurs (FRC)	Rue de Genève 17 Case postale 6151 1002 Lausanne
kf Konsumentenforum	Belpstrasse 11 3007 Bern
Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)	Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 23

Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen / Organisations pour la protection de l'environnement et du paysage / Organizzazioni ambientali e per la protezione del paesaggio

Alpen-Initiative	Hellgasse 23 6460 Altorf
Aqua Viva – Rheinaubund	Weinsteig 192 Postfach 1157 8200 Schaffhausen
Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz	Martina Staenke, Zentralsekretariat Postfach 620 4019 Basel
Eco Swiss	Spanweidstr. 3 8006 Zürich
Fussverkehr Schweiz	Klosbachstrasse 48  8032 Zürich
Greenpeace Schweiz	Heinrichstrasse 147 Postfach 8031 Zürich
Helvetia Nostra	Case postale 1820 Montreux 1
JagdSchweiz	Bündtengasse 2 4800 Zofingen

Mountain Wilderness	Sandrainstr. 3 3007 Bern
Naturfreunde Schweiz (NFS)	Postfach 7364 3001 Bern
Freie Landschaft Schweiz / Paysage Libre Suisse	Däderizstrasse 61 2540 Grenchen
Pro Natura	Postfach 4018 Basel
Schweizer Alpen-Club (SAC)	Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 23
Schweizer Heimatschutz (SHS)	Zollikerstr. 128 8008 Zürich
Schweizer Vogelschutz (SVS) - BirdLife Schweiz	Wiedingstr. 78 Postfach 8036 Zürich
Schweizer Wanderwege	Monbijoustrasse 61  Postfach 3000 Bern 23
Schweizerische Energiestiftung (SES)	Sihlquai 67 8005 Zürich
Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung	Rue de la Serre 68 2300 La Chaux-de-Fonds
Schweizerische Greina-Stiftung (SGS)	Sonneggstrasse 29 8006 Zürich
Schweizerischer Fischerei-Verband (SFV)	Wankdorffeldstrasse 102 Postfach 261  3000 Bern 22
Schweizerischer Verband der Umweltfachleute svu/asep	Brunngasse 60 Postfach 3000 Bern 8
Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)	Schwarzenburgstrasse 11 3007 Bern

Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz Pusch	Hottingerstrasse 4 Postfach 211 8024 Zürich
Umweltallianz	Postgasse 15 Postfach 3000 Bern 8
Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)	Europastrasse 3 Postfach 8152 Glattbrugg
Verkehrs-Club der Schweiz (VCS)	Aarberggasse 61 Postfach 8676 3001 Bern
Espace Suisse Verband für Raumplanung	Sulgenrain 20 3007 Bern
WWF Schweiz	Hohlstrasse 110 Postfach 8004 Zürich

Organisationen der Wissenschaft / Organisations scientifiques / Organizzazioni scientifiche

Akademien der Wissenschaften Schweiz	Laupenstrasse 7 Postfach 3001 Bern
Universitäre Medizin Schweiz	Haus der Akademien, Laupenstrasse 7 Postfach 3001 Bern
swissuniversities	Effingerstr. 15 Postfach 3001 Bern
Schweiz. Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW)	Gerbergasse 5 8001 Zürich
Verband Schweizer Markt- und Sozialforschung (VSMS)	Gruebengasse 10 6055 Alpnach



Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz /  
 Organisations dans le domaine des cleantech, des nouvelles énergies renouvelables et de  
 l'efficience énergétique / Organizzazioni nell'ambito cleantech, energie rinnovabili ed efficienza  
 energetica

AEE Suisse Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz	Falkenplatz 11 Postfach 3001 Bern
ADEV Energiegenossenschaft	Kasernenstrasse 63 Postfach 550 4410 Liestal
Association pour le développement des énergies renouvelables (ADER)	Rue de Sévelin 36 cp 10 1000 Lausanne 20
Biofuels Schweiz - Verband der schweizerischen Biotreibstoffe	Hauptstrasse 10 4497 Rünenberg
Biomasse Suisse	Zollikerstrasse 65 8702 Zollikon
energie agentur elektrogeräte (eae)	Obstgartenstrasse 28 8006 Zürich
Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz (FWS)	Steinerstrasse 37 3006 Bern
Geothermie-Schweiz	Waldeggstrasse 41 3097 Bern-Liebefeld
Holzenergie Schweiz	Neugasse 6 8005 Zürich
Holzindustrie Schweiz - Industrie du bois Suisse	Mottastrasse 9 3000 Bern 6
InfraWatt	Kirchhofplatz 12 8200 Schaffhausen
Lignum - Holzwirtschaft Schweiz	Mühlebachstrasse 8 8008 Zürich
S.A.F.E. Schweizerische Agentur für Energieeffizienz	Schaffhauserstrasse 34 8006 Zürich
SFIH - Holzfeuerungen Schweiz	Solothurnerstrasse 236 4600 Olten

Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie (SSES)	Aarberggasse 21 Postfach 592 3000 Bern 7
Suisse Eole Geschäftsstelle	Munzacherstrasse 4 4410 Liestal
Swisscleantech	Reitergasse 11 8004 Zürich
Swiss Small Hydro	Vadianstrasse 42 9000 St. Gallen
Swissolar	Galilée 6 1400 Yverdon-les-Bains
Swissolar	Neugasse 6 8005 Zürich
Task Force Wald + Holz + Energie	c/o Holzindustrie Schweiz, Mottastr. 9 Postfach 325 3000 Bern 6
Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen (VBSA)	Wankdorffeldstrasse 102 Postfach 261 3000 Bern 22
Verband Fernwärme Schweiz (VFS)	Geschäftsstelle, Herr Andreas Hurni, p.A. Ryser Ingenieure AG, Engestrasse 9 Postfach 3001 Bern
Schweizerischer Verband für Umwelt Technik (SVUT)	Zentrum für neue Technologien Hohle Gasse / Calendariaweg 2  6405 Immensee
POWERLOOP Schweizer Fachverband	Beckenhofstrasse 6 8006 Zürich
Verband unabhängiger Energieerzeuger	Aarberggasse 21 3011 Bern
Verein für umweltgerechte Energie VUE	Molkenstrasse 21 8004 Zürich

Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen / autres organisations actives dans le domaine de la politique et des techniques énergétiques / Altre organizzazioni attive nell'ambito della politica energetica e delle tecniche

Verein Kettenreaktion	Funkstrasse 107 3084 Wabern
Arbeitsgruppe Christen und Energie (ACE)	3000 Bern
Schweizerischer Energierat, World Energy Council Switzerland	Bollstrasse 61 3076 Worb
FME Forum Medizin und Energie	Postfach 8040 Zürich
Genossenschaft Ökostrom Schweiz	Oberwil 61 8500 Frauenfeld
Nuklearforum Schweiz	Frohburgstrasse 20 4600 Olten
Öbu - Der Verband für nachhaltiges Wirtschaften	Uraniastrasse 20 8001 Zürich
Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)	Grütlistr. 44 Postfach 2110 8027 Zürich
Schweizerische Vereinigung von Energie- Geowissenschaftlern (SASEG)	Holbeinstrasse 7 4051 Basel
Energie Club Schweiz	
NWA Schweiz	Murbacherstrasse 34 4056 Basel
Schweizerischer Verein für Kältetechnik (SVK)	Eichstrasse 1 6055 Alpnach Dorf

Weitere Vernehmlassungsteilnehmer / Autres participants à la procédure de consultation / Altri partecipanti alla procedura di consultazione

alliance F - Bund Schweizerischer Frauenorganisation	Tiergartenstr. 23B 8802 Kilchberg
Archäologie Schweiz	Petersgraben 51 4051 Basel

Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen (SGF)	Bleicherain 7 5600 Lenzburg
Evangelische Frauen Schweiz (EFS)	Scheibenstr. 29 Postfach 189 3000 Bern 22
Forum Jugendsession	Gerbergasse 39 Postfach 292 3000 Bern 13
Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte (GSK)	Pavillonweg 2 3012 Bern
Gewerkschaft Unia	Weltpoststrasse 20 3015 Bern
Schweizerischer Katholischer Frauenbund (SKF)	Kasernenplatz 1 Postfach 7854 6000 Luzern 7
Kleinbauern-Vereinigung	Monbijourstr. 31 Postfach 3001 Bern
Schweiz. Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD)	Birmensdorferstr. 67 Postfach 8279 8036 Zürich
Zentralverband Öffentliches Personal Schweiz	Oberstadtstr. 7 5400 Baden
Angestellte Schweiz	Martin-Disteli-Str. 9 Postfach 234 4601 Olten
Business Social Compliance Initiative (BSCI)	Utengasse 25 4058 Basel
Avenir Suisse	Rotbuchstrasse 46 8037 Zürich
ECOPOP	Postfach 14 5078 Effingen
Inclusion Handicap	Mühlemattstr. 14a 3007 Bern
Integrale Politik - Politique Intégrale	4000 Basel

Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK)	Haus der Kantone, Speichergasse 6 Postfach 690 3001 Bern Bern
Pronovo AG	Dammstrasse 3 5070 Frick
Reifen-Verband der Schweiz (RVS)	Hotelgasse 1 Postfach 3001 Bern
Schweizerischer Fahrlehrerverband (SFV)	Effingerstr. 8 Postfach 3001 Bern
Schweizerischer Fahrzeugflottenbesitzer-Verband (SFFV)	Stropfelstr. 19 5417 Untersiggenthal
Schweizerische Konferenz der Finanzkontrollen (KFIKO)	Monbijoustrasse 45 3003 Bern
Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft (SVIT)	Giessereistrasse 18 8005 Zürich
Union suisse des professionnels de l'immobilier (USPI)	Rte du Lac 2 1094 Paudex
Universitäre Medizin Schweiz	Haus der Akademien, Laupenstr. 7 Postfach 3001 Bern
Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA)	Solothurnstr. 13 Postfach 3322 Urtenen-Schönbühl
Fachverband Infra	Weinbergstrasse 49 Postfach 8042 Zürich
Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen	Bundesgasse 20 Postfach 3001 Bern
WaldSchweiz	Rosenweg 14 4501 Solothurn
Integrale Politik - Politique Intégrale	4000 Basel
Piratenpartei Schweiz	3000 Bern

Schweizer Geologenverband	Dornacherstrasse 29 Postfach 4501 Solothurn
KS/CS Kommunikation Schweiz	Kappelergasse 14 8001 Zürich
Verein energie-wende-ja	Bürglenstrasse 35 3006 Bern



Dezember 2022

---

# **Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserveverordnung, WResV)**

---



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Ablauf und Adressaten .....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden .....</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Wichtigste Vernehmlassungsergebnisse .....</b>	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>Zusammenfassung der Kernthemen .....</b>	<b>5</b>
5.1.	Finanzierung der Winterreserve .....	5
5.2.	Demand Side Management .....	6
5.3.	Übersteuerung von kantonalem Recht bezüglich Luft, Lärm und Abwärme .....	6
5.4.	Technologieneutralität und Einbezug von WKK .....	6
5.5.	Verpflichtung zur Teilnahme streichen .....	7
5.6.	Marktausschluss Notstromgruppen und Reservekraftwerke .....	7
5.7.	Art. 11 Gasnetzzugang .....	7
5.8.	Art. 12 Ausschreibungen für spätere neue Reservekraftwerke .....	8
5.9.	Art. 13 und Art. 14 Notstromanlagen .....	8
5.10.	Art. 15 Abrufordnung .....	9
5.11.	CO <sub>2</sub> -Verordnung vom 30. November 2012 .....	9
5.12.	Gesetzesgrundlage für WResV .....	10
<b>6.</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>11</b>
<b>7.</b>	<b>Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden .....</b>	<b>12</b>



## **1. Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung**

Um einer Strommangellage im kommenden Winter vorzubeugen, hat der Bundesrat verschiedene Massnahmen beschlossen. Dazu gehören der Einsatz der Wasserkraftreserve sowie von Reservekraftwerken und Notstromgruppen.

Am 7. September 2022 verabschiedete der Bundesrat die Verordnung zur Einrichtung einer Wasserkraftreserve, welche seit dem 1. Oktober 2022 in Kraft ist. Diese Verordnung soll nun zur Verordnung über die Errichtung einer Winterreserve (Winterreserveverordnung, WResV) erweitert werden, die neben der Wasserkraftreserve neu auch Reservekraftwerke und Notstromgruppen umfasst.

Die Rechtsetzungsarbeiten gehen auf den 16. Februar 2022 zurück, als der Bundesrat beschlossen hatte, die für den Bau und Betrieb von Spitzenlast-Kraftwerken nötigen Bestimmungen zu erarbeiten. Grundlage dafür ist das «Konzept Spitzenlast-Gaskraftwerk» der ElCom, das ab 2025 eine Reservekraftwerksleistung von 1000 Megawatt (MW) vorsieht. Mit Beschlüssen vom 17. August und 9. November 2022 konkretisierte der Bundesrat das Vorgehen, indem nach der Wasserkraftreserve auch die Einrichtung der Reservekraftwerke sowie Notstromgruppen vorgezogen wurde. Damit die Bestimmungen bereits im Spätwinter 2022/23 wirksam sind, werden sie nun in der Winterreserveverordnung rechtlich festgelegt. Diese soll spätestens Mitte Februar 2023 in Kraft treten. Sie ist bis Ende 2026 befristet und soll mittelfristig von einer Regelung auf Gesetzesstufe abgelöst werden.

## **2. Ablauf und Adressaten**

Das UVEK führte vom 19. Oktober bis 18. November 2022 eine Vernehmlassung zum Entwurf der Winterreserveverordnung durch.

Der vorliegende Bericht fasst die Stellungnahmen zusammen, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Für die Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlage wurden alle Stellungnahmen gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet.

### 3. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

Im Rahmen der Vernehmlassung gingen insgesamt 82 Stellungnahmen ein. Alle Kantone und sechs in der Bundesversammlung vertretene Parteien haben an der Vernehmlassung teilgenommen.

<b>Teilnehmende nach Kategorie</b>	<b>Eingegangene Stellungnahmen</b>
Kantone	26
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	6
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	4
Kommissionen und Konferenzen	3
Elektrizitätswirtschaft	7
Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	4
Verkehrswirtschaft	2
Gebäudewirtschaft	0
Konsumentenorganisationen	1
Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen	4
Organisationen der Wissenschaft	0
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz	2
Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen	2
Privatpersonen	1
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende	17
<b>Stellungnahmen insgesamt</b>	<b>82</b>

## **4. Wichtigste Vernehmlassungsergebnisse**

Die Mehrheit der Teilnehmenden begrüsst, dass der Bund in der Winterreserververordnung neben der Wasserkraftreserve eine zusätzliche Absicherung der Stromversorgung im Winter schafft. Insbesondere aus Sicht der SVP genügt die Vorlage zur Absicherung der Stromversorgung allerdings nicht. Es fehle ein klares Bekenntnis zugunsten der Energieproduktion und der Versorgungssicherheit. Dem Verordnungsentwurf mangle es an der Berücksichtigung der dezentralen, firmeneigenen Notstromaggregate.

Verschiedene Teilnehmende erachten die vorgesehene Stromreserve als zu teuer und einseitig und fordern zusätzliche Massnahmen, auch auf der Nachfrageseite. Es soll geprüft werden, ob eine Auktionsierung der Nachfragereduktion (Verbrauchsreserve) günstiger zu realisieren wäre und ob im Hinblick auf den Winter 2023/2024 eine solche eingerichtet werden könnte.

Um den Betrieb von Reservekraftwerken und Notstromgruppen zu ermöglichen, soll der Bund gemäss den Kantonen die kantonalen Bestimmungen zur Abwärmenutzung sowie allfällige kantonale Luftreinhalte- und Lärmschutzvorschriften unter Berufung auf das Landesversorgungsgesetz während der Dauer des Einsatzes dieser Anlagen ausser Kraft setzen.

Die Kantone fordern den Bund zudem auf, eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die vorliegende Verordnung zu schaffen. Die fehlende gesetzliche Verankerung führe zu zahlreichen Unsicherheiten und Risiken für die beteiligten Akteure.

Verschiedentlich wird das Anliegen vorgebracht, einen technologieneutralen Ansatz anzuwenden, sowohl für die Wasserkraftreserve als auch für die Zusatzreserve. Swisspower ist der Auffassung, dass auch Anlagen zur Wärme-Kraft-Kopplung (WKK-Anlagen) sowohl als Energiereserve als auch als Reservekraftwerk geeignet sind und deshalb in der Verordnung berücksichtigt werden müssen. Mittel- bis langfristig sollen die Reservekraftwerkskapazitäten zudem über einen wettbewerblichen Mechanismus, d.h. Ausschreibungen, beschafft werden. Umweltallianz und Kantone erachten es aus Sicht des Gesundheitsschutzes als problematisch, wenn bei der Festlegung der Abrufreihenfolge tiefe Kosten höher gewichtet werden als schädliche Umweltauswirkungen. Swissgrid beantragt, dass bzgl. Rückerstattung an den Bund nicht eine feste Frist in der Verordnung festgelegt wird.

## **5. Zusammenfassung der Kernthemen**

### **5.1. Finanzierung der Winterreserve**

Die Finanzierung der Wasserkraftreserve und der Reservekraftwerke durch eine Erhöhung des Netznutzungsentgelts um 1.4 Rp./kWh ist aus Sicht der SP im aktuellen Umfeld sozialpolitisch problematisch. Viele Haushalte seien zurzeit mit stark steigenden Energiekosten, Krankenkassenprämien und Mieten konfrontiert. Das Haushaltsbudget werde dadurch stark belastet, insbesondere weil die Lohnentwicklung nicht mit der Inflation Schritt halte und der Bund bisher keine umfassenden Entlastungsmassnahmen zur Stärkung der Kaufkraft abschliessend verabschiedet habe. Eine weitere Erhöhung der Energiekosten sei in diesem Umfeld nicht zumutbar.

Die SP fordert deshalb, dass die Finanzierung der Stromversorgungssicherheit über den allgemeinen Bundeshaushalt erfolgt.

Andere Voten, bspw. Handelskammer beider Basel: Die Finanzierung durch eine Anpassung des Netzentgeltes befürworten sie im Sinne des Verursacherprinzips.

## 5.2. Demand Side Management

Die Vorlage sieht bislang keine Massnahmen zur verbrauchsseitigen Flexibilität, dem sog. Demand Side Management (DSM) vor. Es werden lediglich Massnahmen auf der Produktionsseite adressiert. Wie sich bei der ersten Auktionierung für die Wasserkraftreserve gezeigt habe, seien die Kosten für diese Reserve mit rund 296 Mio. EUR sehr hoch, schreiben mehrere Vernehmlassungsteilnehmende (EnDK, Kt. AG, Kt. VD, GPS, GLP, SP, SSV, economiesuisse, Swisspower, GGS, Swissmem, SES, HKBB, Migros und WEKO). Deshalb schlagen sie vor, zu prüfen, ob eine Auktionierung der Nachfrage-reduktion (Verbrauchsreserve) günstiger zu realisieren wäre und ob im Hinblick auf den Winter 2023/2024 eine solche eingerichtet werden könnte. Sie könnte die Kosten für die Versicherungslösung insgesamt senken.

Swissmem beantragt, Art. 6 entsprechend zu ergänzen in Reservekraftwerke, Notstromgruppen und abschaltbare Lasten. In Ergänzung zu zusätzlicher Produktion seien auch grosse abschaltbare Lasten in die Krisenbewältigung einzubeziehen, schreibt der Industrieverband zur Begründung. Bei sehr hohen Entschädigungen für die Energie-Vorhaltung oder für zusätzliche Reservekraftwerke, wie sie im Winter 2022/23 z.B. an die Kraftwerksbetreiber für die Wasserkraftreserve bezahlt wurden, seien auch kontrollierte Lastabwürfe von ausgewählten Grösstverbrauchern interessant.

## 5.3. Übersteuerung von kantonalem Recht bezüglich Luft, Lärm und Abwärme

Anliegen der Kantone: Um den Betrieb von Reservekraftwerken und Notstromaggregaten zu ermöglichen, muss der Bund die kantonalen Bestimmungen zur Abwärmenutzung sowie allfällige kantonale Luftreinigungs- und Lärmschutzvorschriften unter Berufung auf das Landesversorgungsgesetz während der Dauer des Einsatzes dieser Anlagen ausser Kraft setzen.

Hintergrund: Mit Ausnahme des Kantons Uri haben alle Kantone Bestimmungen zur vollständigen Abwärmenutzung bei mit fossilen Brennstoffen betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen gemäss Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich in ihre kantonalen Energiegesetze aufgenommen. Die Erstellung von Anlagen zur Notstromerzeugung sowie deren Betrieb für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr ist ohne Nutzung der im Betrieb entstehenden Wärme zulässig. Das heisst, sowohl der Betrieb von fossil betriebenen Reservekraftwerken wie auch der Betrieb von Notstromaggregaten während mehr als 50 Stunden ist gemäss diesen kantonalen Vorgaben nicht zulässig.

Antrag der Eidgenössischen Kommission für Lufthygiene (EKL): Im Sinne eines vorausschauenden Vollzugs sollen die lufthygienischen Ausnahmeregelungen für den kommenden Winter dazu dienen, dass eine Nachrüstung aller zum Einsatz gelangenden Anlagen (inkl. Reservekraftwerke) voranzutreiben ist. Damit sollen sie für einen möglichen Einsatz im Folgewinter 2023/2024 die ordentlichen Emissionsbegrenzungen der LRV einhalten und im Falle der Notstromanlagen den geltenden Anforderungen an dauerhaft betriebene Stromgeneratoren entsprechen, so dass keine Aufhebung der jährlichen Betriebszeitbeschränkung mehr notwendig sein wird.

## 5.4. Technologieneutralität und Einbezug von WKK

Anliegen, breit abgestützt: Es wird ein technologieneutraler Ansatz befürwortet, sowohl für die Wasserkraftreserve als auch für die Zusatzreserve (Art. 3 Abs. 2 und Art 6 Abs. 2.). Das bedeutet, dass alle Kraftwerke, die die Anforderungen erfüllen, an den Ausschreibungen teilnehmen dürfen.

Antrag Swisspower: Swisspower ist der Auffassung, dass auch WKK-Anlagen sowohl als Energiereserve als auch als Reservekraftwerk geeignet sind und deshalb in der Verordnung berücksichtigt werden müssen.

Anliegen Flughafen Zürich: In der Förderung von dezentralen Anlagen wie eine Wärme-Kraft-Kopplung liege ein grosser Vorteil. Im Vergleich zu einer herkömmlichen Heizung könne neben Wärme gleichzeitig Strom für den Eigenbedarf erzeugt werden – am Flughafen Zürich könne damit annähernd 50 % des benötigten Winterstroms produziert werden.

Antrag des Verbands der Schweizerischen Gasindustrie (VSG): Der VSG beantragt in Art. 6 Abs. 2 WKK-Anlagen und Pools gesicherter Kapazitäten aus WKK-Anlagen explizit zu nennen. Art. 6 Abs. 2 a. sollte wie folgt ergänzt werden: «mit Gas oder anderen Energieträgern betriebenen Kraftwerken (Reservekraftwerke, z.B. ausgeführt als Gasturbine oder als Wärme-Kraft-Kopplungsanlage oder als ein Pool gesicherter Kapazitäten aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen)».

### **5.5. Verpflichtung zur Teilnahme streichen**

Position Elektrizitätsbranche: Art. 4 und 8 streichen. Der vorgesehene Kontrahierungszwang stelle einen erheblichen Eingriff in durch die Verfassung garantierte Rechte, insbesondere in die Eigentums-garantie und in die Wirtschaftsfreiheit, dar. Ein solcher Eingriff sei nur schwer zu rechtfertigen.

Eventualantrag: Das UVEK legt auf Empfehlung der EICom das Vorhalteentgelt für den betreffenden Betreiber fest. Dieses wird so festgelegt, dass die Betreiber für die durch die Verpflichtung zur Teil-nahme entstehenden Kosten, insbesondere für Vorhaltung der Reserve, Ersatzbeschaffungen und die Einschränkungen des Kraftwerksbetriebs, entschädigt werden. Sollte an einer Verpflichtung zur Teil-nahme an der Reserve festgehalten werden, müssen die Einbussen, die den Kraftwerksbetreibern durch den Entzug der freien Verfügung über das Wasser in den Stauseen und die Einschränkungen des Kraftwerksbetriebs entstehen, voll entschädigt werden, wie es zur Begründung heisst.

Antrag Swiss Convenience Food Association (SCFA): Die Möglichkeit nach Art. 13 Abs. 3 der Verord-nung, wonach das UVEK analog zu Art. 4 die Betreiber von Notstromgruppen zur Teilnahme an der Reserve verpflichten kann, lehnt der Verband dezidiert ab, soweit seine Mitglieder betroffen wären. Die Wichtigkeit der von ihnen hergestellten Güter müsste es rechtfertigen, sie von dieser Pflicht auszuneh-men, da auch ihre Notstromgruppen Infrastrukturen dienen, die als kritisch angesehen werden müs-sen.

### **5.6. Marktausschluss Notstromgruppen und Reservekraftwerke**

Antrag VSE bezüglich klare zeitliche Eingrenzung Marktausschluss Notstromgruppen: Aus der Verord-nung geht nicht klar hervor, für welchen Zeitraum Notstromgruppen, die an der ergänzenden Reserve teilnehmen, vom Markt (SDL, Redispatch) ausgeschlossen werden. Aus Sicht VSE sollte sich dieser Ausschluss auf eine möglichst kurze Zeitdauer beschränken, da die Teilnahme der Notstromgruppen an der Winterreserve in Konkurrenz zur Teilnahme an Systemdienstleistungen steht. Der Ausschluss sollte nicht über den Zeitraum der konkreten Kontrahierung (z.B. Oktober bis April) hinaus gelten, son-dern, sofern umsetzbar, allenfalls nur für die Dauer der Betriebsbereitschaft.

Antrag Swisspower: Art. 6 Reservekraftwerke und Notstromgruppen: <sup>1</sup> Die Reservekraftwerke und Not-stromgruppen kommen während der Dauer und dem Zeitraum der Verfügbarkeit gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. b nur für die Stromreserve zum Einsatz und produzieren dann keinen Strom für den Markt.

Begründung: Um die Wirtschaftlichkeit sowohl der bestehenden wie auch der zu bauenden Reserve-kraftwerke zu garantieren, ist es für die Betreiber der Anlagen wichtig, dass diese in der Zeit, in wel-cher sie keine Einsatzbereitschaft leisten, für den Markt produzieren können. Die obenstehenden For-mulierungsanpassungen schaffen diesbezüglich Klarheit.

### **5.7. Art. 11 Gasnetzzugang**

Position VSG: Der Verband erachtet Art. 11 als ungeeignet, die offenbar wahrgenommenen Probleme im Zusammenhang mit Netznutzungsentgelten zu lösen. Es sei offensichtlich, dass in Art. 11 der unbe-gründete Vorwurf mitschwinge, die Nutzung von Rohrleitungen würde zu unangemessenen Entgelten angeboten. Der VSG sieht in diesem Artikel den unpassenden Versuch, die Versäumnisse des Bundes bei der Schaffung spezialgesetzlicher Regelungen für die Nutzungsbedingungen der Gasinfrastruktur zu umgehen. Art. 11 könnte sogar regelmässig verhindern, dass Einigungen «auf ein angemessenes Entgelt» stattfinden. Dies resultiert schon allein daraus, dass Betreibern von RKW die Chance auf

möglicherweise geringere Entgelte/ Tarife durch Art. 11, also eine Festlegung durch das BFE, suggeriert wird, wie es weiter heisst.

Antrag VSE/Axpo: Das BFE kann einen kostenbasierten Tarif für die Nutzung der Rohrleitungen für die Brennstoffzufuhr festlegen, ~~wenn sich die Betreiber der Reservekraftwerke und diejenigen der Rohrleitungen nicht auf ein angemessenes Entgelt einigen können.~~ Die für die Nutzung der Rohrleitungen entstandenen Kosten werden den Betreibern der Reservekraftwerke kostenbasiert rückvergütet.

Begründung: Die Betreiber von Reservekraftwerken haben keine Position zur Verhandlung von Tarifen für die Nutzung der Rohrleitungen, sondern sind Tarifnehmer. Die Anforderungen an die Reservation von Rohrleitungskapazitäten sollten klar definiert werden (z.B. Reservation ganzes Jahr oder einzelne Monate) und dem Betreiber kostenbasiert vergütet werden. Um Spezialtarife zu verhandeln, und damit die Kosten der Reserve zu senken, müsste der Bund aktiv werden.

### **5.8. Art. 12 Ausschreibungen für spätere neue Reservekraftwerke**

Aufgrund der knappen zeitlichen Verhältnisse ist für mehrere Vernehmlassungsteilnehmende (VSE, WEKO, economiesuisse, Axpo, BKW und Swissmem) nachvollziehbar und akzeptabel, dass für die in den Wintern 2022-2026 bereitstehenden Anlagen der ergänzenden Reserve keine wettbewerbliche Ausschreibung stattfand. Wichtig sei aber, dass der Einsatz dieser Anlagen zeitlich klar befristet sei. Mittel- bis langfristig sollen die Reservekraftwerkskapazitäten über einen wettbewerblichen Mechanismus, d.h. Ausschreibungen, beschafft werden. Sofern im Rahmen dieser Ausschreibungen neue Reservekraftwerke gebaut werden, sollten diese künftig jeweils automatisch zur ergänzenden Reserve gehören, da sie allein für diesen Zweck gebaut wurden. Sie bilden zukünftig den Kern der ergänzenden Reserve und wären durch andere, bestehende Kapazitäten (z.B. Notstromaggregate) zu ergänzen (und nicht umgekehrt). Man kann deshalb nicht von einer Erweiterung der ergänzenden Reserve sprechen.

Antrag VSE Art. 12 Ausschreibungen für spätere neue Reservekraftwerke:

<sup>1</sup> Das BFE kann zusätzlich zu Art. 7 Abs. 2 weitere Ausschreibungen für neue Reservekraftwerke durchführen, um sicherzustellen, dass diese im Hinblick auf eine spätere Teilnahme an Erweiterung der ergänzenden Reserve rechtzeitig erstellt ~~und die Betreiber bei Bedarf in die ergänzende Reserve aufgenommen werden können.~~

WEKO: Bereits bestehende Kraftwerke und Notstromaggregate, welche in einem ersten Schritt zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Winter 2022/23 ohne Ausschreibung ermittelt wurden, sollen lediglich für den betreffenden Winter als Reservekraftwerke betrieben werden.

### **5.9. Art. 13 und Art. 14 Notstromanlagen**

Kommentar Axpo: In der Verordnung wird nur das Verhältnis zwischen BFE und dem «Betreiber» beschrieben. In der Praxis wird es aber oft zu einem Dreiparteien-Verhältnis zwischen BFE, «Pooler» und Eigentümer des Notstromaggregats kommen. Der Pooler stellt dabei den koordinierten, zentralen Abruf der ihm zugeteilten Notstromaggregate sicher. Hingegen sind verschiedene andere Pflichten explizit dem Eigentümer des Notstromaggregates zuzuweisen.

Antrag Axpo: Es gilt die Bestimmungen grundlegend anzupassen, um die Vereinbarungen und Pflichten eines Dreiparteien-Verhältnisses korrekt abzubilden.

Antrag Swissgrid: Ergänzung von Art. 14 Abs. 5 wie folgt:

<sup>5</sup> Die nationale Netzgesellschaft schliesst mit geeigneten Aggregatoren, die aufgrund einer Einigung, eines Zuschlags oder einer Verpflichtung an der ergänzenden Reserve teilnehmen, eine Vereinbarung über den Einsatz ab. Die Vereinbarungen sollen soweit möglich einheitlich sein.

Anmerkung Swissgrid: Die Aufgaben sind durch einen Aggregator (Pooler) wahrzunehmen und ebenfalls eine neue vertragliche Rolle einzuführen. Eine direkte «Verbindung» zwischen Swissgrid und einzelnen Notstromgruppen wäre aufgrund ihrer Vielzahl und ihrem Standort in untergelagerten Netzebenen weder vertraglich noch technisch umsetzbar.

### 5.10. Art. 15 Abrufordnung

Breit abgestütztes Anliegen: Gemäss der Vorlage bestünden in der Reserve drei unterschiedliche Technologien. Zu welchem Zeitpunkt welche Technologie unter welchen Bedingungen zum Zug kommt, wird aus der Vorlage nicht ersichtlich.

Antrag Swissgrid: Analog den Eckwerten für die Wasserkraftreserve hat die EICom im Sinne der Transparenz und Rechtssicherheit auch die Abrufordnung zu veröffentlichen. Zudem ist in Abs. 1 der Begriff («Stromreserve») zu verwenden. Die Abrufordnung hat das Verhältnis sowohl zwischen als auch innerhalb aller Reserveteile (Wasserkraftreserve, Reservekraftwerke und Notstromgruppen) zu regeln.

Zusatzantrag Swissgrid: Swissgrid beantragt die Aufnahme einer Ergänzung oder Übergangsbestimmung, wonach die EICom für den Winter 2022/23 (in Abweichung von Art. 15 Abs. 2) eine vereinfachte Abrufordnung festlegen und nach Art. 15 Abs. 4 für künftige Winter weiterentwickeln kann.

Antrag Umweltallianz und Kantone: Wenn bei der Festlegung der Abrufreihenfolge tiefe Kosten höher gewichtet werden als schädliche Umweltauswirkungen, erachten sie dies aus rechtlicher und aus Sicht des Gesundheitsschutzes als problematisch und optimalen Lösungen abträglich. Eine Anlage, die bezüglich Umweltauswirkungen vorbildlich ausgerüstet ist und Umweltschäden möglichst vermeidet, ist teurer in der Anschaffung und unter Umständen auch im Betrieb. Wenn sie die Anforderungen an die Versorgungssicherheit erfüllt, soll ihr nicht aus Kostengründen eine Anlage mit schädlicheren Emissionen vorgezogen werden.

### 5.11. CO<sub>2</sub>-Verordnung vom 30. November 2012

Art. 41 Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme

Im Sinne der Klimaneutralität und Gleichbehandlung aller Anlagen der ergänzenden Reserve sollen gemäss VSE auch Notstromgruppen ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen kompensieren müssen. Um den Umsetzungsaufwand für die tendenziell kleinen Notstromgruppen möglichst in Grenzen zu halten, können auch andere Akteure die entsprechenden Zertifikate für die Notstromgruppen beschaffen.

Antrag Art. 41 Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme

<sup>1ter</sup> Ein Betreiber von mit Gas oder anderen Energieträgern betriebenen Reservekraftwerken sowie von Notstromgruppen, der bei einem Abruf der Reserve nach der Winterreserveverordnung vom ... 2023 Strom produziert und ins Netz einspeist, kann keine Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 1bis beantragen. Die anfallenden CO<sub>2</sub>-Emissionen werden mit entsprechenden Zertifikaten kompensiert.

<sup>3</sup> Steigen die Treibhausgasemissionen der Anlagen während eines Jahres auf mehr als 25 000 Tonnen CO<sub>2</sub>eq, so muss der Betreiber ab Beginn des Folgejahres am EHS teilnehmen. ~~Emissionen von Notstromgruppen, die bei einem Reserveabruf nach der Winterreserveverordnung Strom produzieren und ins Netz einspeisen werden dabei nicht berücksichtigt.~~

Der SGV findet, dass ein Betreiber von mit Gas oder anderen Energieträgern betriebenen Reservekraftwerken, der bei einem Abruf der Reserve nach der Winterreserveverordnung Strom produziert und ins Netz einspeist, verpflichtet sei, die Treibhausgasemissionen, die aufgrund der Reservehaltung entstehen, vollständig zu kompensieren. Die Kompensationsleistungen könnten nach Massgabe des Betreibers im In- oder Ausland, auch anteilig, erfolgen.

### **5.12. Gesetzesgrundlage für WResV**

Die Kantone fordern den Bund auf, eine ausreichende gesetzliche Grundlage zu schaffen. Der bestehende Art. 9 StromVG sei keine ausreichende Rechtsgrundlage für die WResV. Die fehlende gesetzliche Verankerung führe zu zahlreichen Unsicherheiten und Risiken für die beteiligten Akteure (Gemäss Art. 9 Abs. 2 StromVG darf der Bundesrat in der Praxis Ausschreibungen ausführen, nicht jedoch Swissgrid).

Für die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) ist dagegen nicht nachvollziehbar, inwiefern heute die formell-gesetzlichen Grundlagen für die Ausschreibung neuer Reservekraftwerke fehlen soll. Gemäss Art. 9 Abs. 2 StromVG könne der Bundesrat wettbewerbliche Ausschreibungen für die Beschaffung von Elektrizität durchführen, wobei gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. b StromVG unter der Beschaffung von Elektrizität insbesondere auch der Ausbau von Erzeugungskapazitäten zu verstehen sei.



## 6. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Kanton Aargau
Art.	Artikel
BFE	Bundesamt für Energie
EICom	Eidgenössische Elektrizitätskommission
EnDK	Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
GGs	Gruppe grosser Stromkunden
GLP	Grünliberale Partei
GPS	Grüne Partei
HKBB	Handelskammer beider Basel
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
SP	Sozialdemokratische Partei
SSV	Schweizerischer Städteverband
StromVG	Stromversorgungsgesetz
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VD	Kanton Waadt
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
VSG	Verband der Schweizerischen Gasindustrie
WEKO	Wettbewerbskommission
WKK	Wärme-Kraft-Kopplung
WResV	Winterreserveverordnung

## 7. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

### Kantone / Cantons / Cantoni

Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino  
Chancellerie d'Etat du Canton de Genève  
Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg  
Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel  
Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud  
Chancellerie d'Etat du Canton du Jura  
Chancellerie d'Etat du Canton du Valais  
Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden  
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft  
Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden  
Staatskanzlei des Kantons Aargau  
Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt  
Staatskanzlei des Kantons Bern  
Staatskanzlei des Kantons Glarus  
Staatskanzlei des Kantons Luzern  
Staatskanzlei des Kantons Nidwalden  
Staatskanzlei des Kantons Obwalden  
Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen  
Staatskanzlei des Kantons Schwyz  
Staatskanzlei des Kantons Solothurn  
Staatskanzlei des Kantons St. Gallen  
Staatskanzlei des Kantons Thurgau  
Staatskanzlei des Kantons Zug  
Staatskanzlei des Kantons Zürich  
Standeskanzlei des Kantons Graubünden  
Standeskanzlei des Kantons Uri

### In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell' Assemblea federale

Die Mitte

FDP. Die Liberalen

Grüne Partei der Schweiz GPS

Grünliberale Partei Schweiz glp

Schweizerische Volkspartei SVP

Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP

### Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faïtières des communes, des villes et des régions de montagne qui oeuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni delle città e delle regioni di montagna

Schweizerischer Gemeindeverband

Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)

Schweizerischer Städteverband

### Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faïtières de l'économie qui oeuvrent au niveau national/ associazioni mantello nazionali dell'economia economiesuisse

Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)

Travail.Suisse

### Kommissionen und Konferenzen / Commissions et conférences / Commissioni e Conferenze

Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom

Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK)

Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK)

### Elektrizitätswirtschaft / Industrie électrique / Industria elettrica

Axpo Holding AG

BKW Energie AG

Groupe E  
 Swissgrid AG  
 Swisspower AG  
 Industrie- und Dienstleistungswirtschaft / Industrie et services / Industria e servizi  
 asut Schweizerischer Verband der Telekommunikation  
 Fédération des Entreprises Romandes Genève  
 Gruppe Grosser Stromkunden (GGS)  
 Swissmem  
 Verkehrswirtschaft / Industrie des transports / Economia dei trasporti  
 SBB CFF FFS  
 Verband des freien Autohandels der Schweiz (VFAS)  
 Gebäudewirtschaft / Industrie du bâtiment / Industria delle costruzioni  
 Konsumentenorganisationen / Organisations de protection des consommateurs / Associazioni dei consumatori  
 Fédération Romande des Consommateurs (FRC)  
 Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen / Organisations pour la protection de l'environnement et du paysage / Organizzazioni ambientali e per la protezione del paesaggio  
 Greenpeace Schweiz  
 Pro Natura  
 Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz Pusch  
 WWF Schweiz  
 Organisationen der Wissenschaft / Organisations scientifiques / Organizzazioni scientifiche  
 Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz / Organisations dans le domaine des cleantech, des nouvelles énergies renouvelables et de l'efficience énergétique / Organizzazioni nell'ambito cleantech, energie rinnovabili ed efficienza energetica  
 Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie (SSES)  
 Swisscleantech  
 Weitere energiepolitische und energietechnische Organisationen / autres organisations actives dans le domaine de la politique et des techniques énergétiques / Altre organizzazioni attive nell'ambito della politica energetica e delle tecniche energetiche  
 NWA Schweiz  
 Schweizerische Energiestiftung (SES)  
 Weitere Vernehmlassungsteilnehmende / Autres participants à la procédure de consultation / Altri partecipanti alla procedura di consultazione  
 Aargauische Industrie- und Handelskammer  
 Handelskammer beider Basel  
 Migros-Genossenschaft-Bund  
 Wettbewerbskommission (WEKO)  
 ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
 Flughafen Zürich AG  
 metal suisse  
 Eidgenössische Kommission für nukleare Sicherheit  
 CARBURA  
 Holzkraftwerk Aarberg  
 SwissOlio  
 Swiss Convenience Food Association  
 Eidgenössische Kommission für Lufthygiene EKL  
 Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie scienceindustries  
 Der Gewerbeverein  
 Klimastreik  
 Privatpersonen: 1 (wird auf Anfrage kommuniziert)  
**Total / Total / Totale: 82**